

Samtgemeinde Fürstenau – Landkreis Osnabrück –
43. Änderung Flächennutzungsplan
(Bereich ehemaliger Standortübungsplatz / Pommernkaserne)

Begründung zur Flächennutzungsplanänderung

Planungsbüro Hahm

Mindener Straße 205

49084 Osnabrück

Telefon (0541) 1819-0

Telefax (0541) 1819-111

E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Internet: www.pbh.org

Ri/Sc-9170061-87 / 04.05.2011

ergänzt: 28.11.2011 / 28.02.2012

Inhalt:

I.	Begründung zum Bauleitplanentwurf	4
1.	Allgemeines	4
1.1	Präambel	4
1.2	Gebietslage / Änderungsbereich	4
2.	Planungsanlass	5
3.	Einordnung der Planung	6
3.1	Regionales Raumordnungsprogramm	6
3.2	Flächennutzungsplan	8
4.	Ausgangssituation	9
5.	Planungsinhalte / Darstellungen	10
5.1	Siedlungsentwicklung / Bauliche Nutzung / Gestaltung	10
5.1.1	Sondergebiet Freizeitpark	10
5.1.2	Sondergebiet Messebetrieb	11
5.1.3	Sondergebiet Freizeitmotorsport	11
5.1.4	Sondergebiet Ferienhausgebiet und Golfsport	11
5.1.5	Sondergebiet Wochenendhausgebiet und Reitsport	12
5.2	Denkmäler	12
5.3	Verkehr / Infrastruktur	12
5.4	Immissionen	13
5.4.1	Auswirkungen innerhalb des Änderungsbereiches durch äußere Einflüsse	13
5.4.2	Auswirkungen innerhalb des Änderungsbereiches durch innere Einflüsse	14
5.4.3	Auswirkungen auf die Umgebung des Änderungsbereiches	16
5.5	Altlasten / Kampfmittel	17
5.6	Ökologie / Landschaftspflege	18
5.7	Alternativstandorte	19
II.	Umweltbericht	20
1.	Beschreibung des Vorhabens	20
2.	Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens	21
2.1	Baubedingte Wirkungen	21
2.2	Anlagebedingte Wirkungen	21
2.3	Betriebsbedingte Wirkungen	22
3.	Beschreibung des Untersuchungsrahmens	23
3.1	Räumliche und inhaltliche Abgrenzung	23
3.2	Angewandte Untersuchungsmethoden	24

4.	Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile	28
4.1	Mensch	28
4.2	Tiere	29
4.3	Pflanzen / Biotoptypen	31
4.4	Boden	35
4.5	Wasser	36
4.6	Klima und Luft	37
4.7	Landschaft	37
4.8	Kultur und sonstige Sachgüter	38
4.9	Wechselwirkungen	38
5.	Ermitteln und Beschreiben der Bereiche unterschiedlicher Konfliktdichte	41
5.1	Beschreiben der Bereiche mit unterschiedlicher Konfliktdichte	41
5.2	Entwicklungsprognose ohne Verwirklichung des Vorhabens (Nullvariante)	42
6.	Beschreibung der Umweltauswirkungen des Vorhabens	43
6.1	Schutzgut Mensch	43
6.2	Schutzgut Tiere	43
6.3	Schutzgut Pflanzen	43
6.4	Schutzgut Boden	44
6.5	Schutzgut Wasser	44
6.6	Schutzgut Klima und Luft	44
6.7	Schutzgut Landschaft /Erholung	45
6.8	Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter	45
7.	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, zum Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen und Ersatzmaßnahmen	46
7.1	Art und Ausmaß von unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen	46
7.2	Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen	49
7.3	Ausgleichsmaßnahmen	52
7.4	Ersatzmaßnahmen/Ersatzaufforstungen nach NWaldLG	54
7.5	Tabellarische Gegenüberstellung der erheblichen Umweltbeeinträchtigungen und der vorgesehenen Kompensation	59
8.	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	62
III.	Verfahren	63

Anhang:
 Planzeichnung
 Plankonfliktpotenziale
 Biotoptypenkartierung

Anlage:
 Schalltechnischer Bericht LL 7220.1/02 vom 30.09.2011

Hinweis:
 Der Umweltbericht (Kapitel II) wurde durch Herrn Wolfgang Rötter, Badbergen erarbeitet.

I. Begründung zum Bauleitplanentwurf

1. Allgemeines

1.1 Präambel

Der Flächennutzungsplan dient dazu, eine geordnete städtebauliche Entwicklung und Ordnung sowie eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozial gerechte Bodennutzung zu gewährleisten und die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde vorzubereiten und in den Grundzügen darzustellen.

1.2 Gebietslage / Änderungsbereich

Die Samtgemeinde Fürstenau hat beschlossen, im nordwestlichen Teil des Gebietes der Stadt Fürstenau, und zwar im Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes sowie des mit baulichen Anlagen bestandenen Teils der Pommernkaserne, eine Änderung des Flächennutzungsplanes 1979¹ vorzunehmen, um aktuellen Entwicklungsvorstellungen zu entsprechen.

Diese Änderung des zurzeit gültigen Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde umfasst eine ca. 363 ha große Fläche am äußeren nordwestlichen Rand des ehemaligen Standortübungsplatzes.

Der Geltungsbereich der Änderung ist in der Plandarstellung gekennzeichnet.

¹ Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau am 29.05.1979, Bekanntmachung am 07.06.1979

2. Planungsanlass

Der Rat der Stadt Fürstenau hatte bereits am 09.04.2008 beschlossen, für den Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes sowie der Pommernkaserne der Bundeswehr eine Flächennutzungsplanänderung durchzuführen.

Am 10.11.2009 wurde eine Antragskonferenz gem. §§ 12 ff Nieders. Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NRoG) zur Konversion der ehemaligen Pommernkaserne in der Samtgemeinde Fürstenau in einen Freizeit- und Ferienpark durchgeführt. Seitens des Landkreises Osnabrück wurde festgestellt, dass aus raumordnerischer Sicht gegen die Verwirklichung des Vorhabens keine Bedenken bestehen und auf die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens verzichtet werden kann.

Grundlage dieser Antragskonferenz war eine Projektbeschreibung², welche Basis der jetzigen Planung ist. Aus dieser Projektbeschreibung ist als zeitlich befristete Zwischennutzung ein Freizeitkonzept für einen 4x4-Geländepark mit Campingplatz und Gastronomie genehmigt und errichtet worden.

Zur Realisierung des in der Antragskonferenz beschriebenen Gesamtvorhabens ist die Änderung des gemeindlichen Flächennutzungsplanes mit entsprechenden Darstellungen erforderlich.

Auf Grundlage der geänderten Flächennutzungsplandarstellung sollen dann entsprechend des Projektfortschritts einzelne Bebauungspläne zu räumlichen und inhaltlichen Einzelvorhaben entwickelt werden.

² IPW Ingenieurplanung GmbH & Co. KG, Konversion der ehem. „Pommern-Kaserne“ – Projektbeschreibung zur Vorbereitung der Antragskonferenz zum Raumordnungsverfahren, Wallenhorst/Fürstenau, 19.10.2009

3. Einordnung der Planung

3.1 Regionales Raumordnungsprogramm

Im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück von 2004 (Bekanntmachung am 09.04.2005) ist die Stadt Fürstenau als Grundzentrum dargestellt. Neben der damit verbundenen Funktionszuweisung und Aufgabe zur Bereitstellung zentraler Einrichtungen zur Deckung des allgemeinen täglichen Grundbedarfes ist die Stadt Fürstenau als „Standort mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsplätzen“ sowie als „Standort der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung“ dargestellt.

Der Bereich der Planänderung befindet sich zudem etwa zur Hälfte im Randbereich eines großflächigen „Vorsorgegebietes für Trinkwassergewinnung“ und ist weitgehend als „Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft“ ausgewiesen. Überlagert ist der Planänderungsbereich (mit Ausnahme der Fläche des Munitionsdepots) mit der Darstellung „Sperrgebiet“.

Der nördliche Teil des Planänderungsbereiches außerhalb des ehemaligen Standortübungsplatzes ist als „Vorsorgegebiet für Erholung“ dargestellt. „In diesen Gebieten, die aufgrund ihrer landschaftlichen Vielfalt, Schönheit und Eigenart, der aktuellen und potenziellen Eignung für verschiedene Erholungsaktivitäten, der kultur- und naturgeschichtlichen Bedeutung oder aktuellen Naherholungs- und Fremdenverkehrsbedeutung abgegrenzt sind, ist die Erholungsnutzung dauerhaft und umweltverträglich zu sichern und weiterzuentwickeln....“.

Bei Vorsorgegebieten gilt, dass „alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abzustimmen sind, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Bei der Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche ist der festgelegten besonderen Zweckbestimmung ein hoher Stellenwert beizumessen; im Einzelfall ist jedoch eine abweichende Entscheidung möglich“.

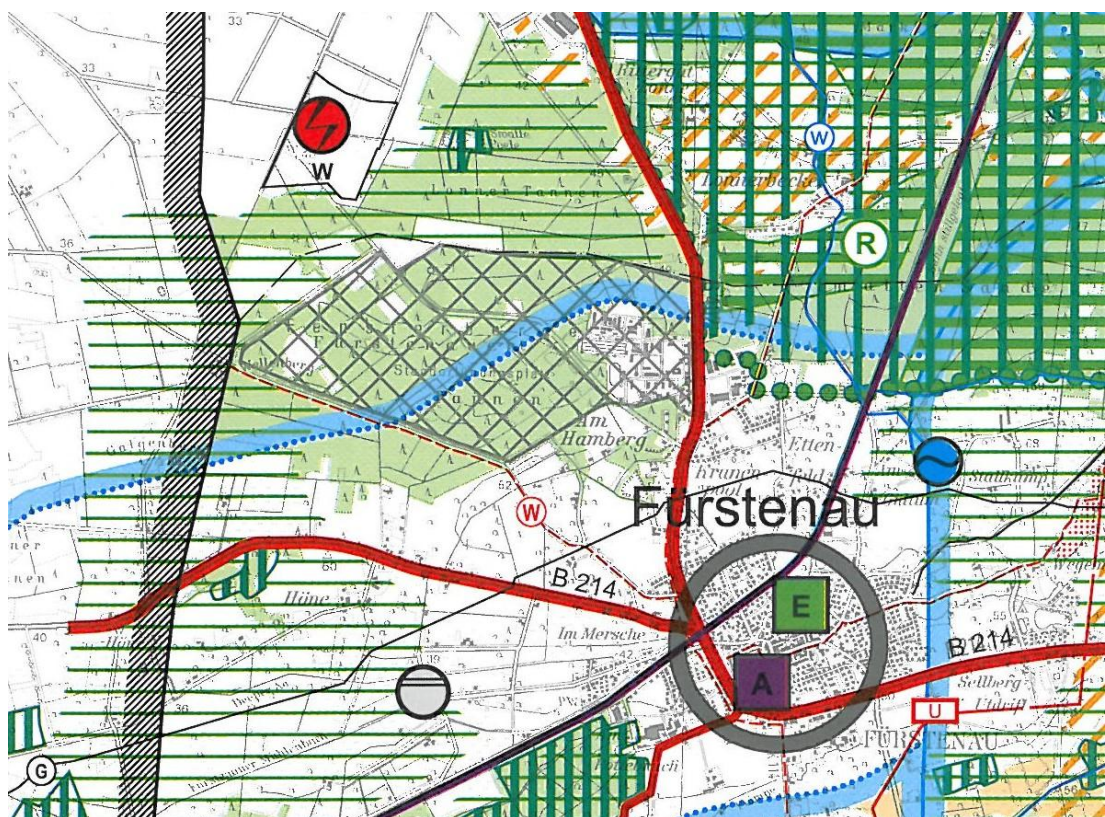
Insofern wird im Hinblick auf die Trinkwassergewinnung keine grundsätzliche Konfliktsituation gesehen, da keine Anlagen mit erhöhtem Wassergefährdungspotenzial vorgesehen sind und keine nennenswerten zusätzlichen Beeinflussungen der Niederschlagswasserversickerung zu erwarten sind.

Hinsichtlich der forstwirtschaftlichen Belange ist festzustellen, dass der überwiegende Teil des Änderungsbereiches in das ausgewiesene Vorsorgegebiet fällt. Die Errichtung eines Freizeit- und Ferienparkes stellt jedoch für die Samtgemeinde Fürstenau als Erweiterung ihres Naherholungsbereiches und in Verbindung mit einer erheblich steigenden Fremdenverkehrsbedeutung eine nachhaltige Verbesserung der Wirtschaftskraft und der Neuschaffung bzw. Absicherung von Arbeitsplätzen und damit ein wichtiges Planungsziel dar. Dabei ist es explizit gewünscht, primär Bereiche zu verwenden, die einer Nutzungsaufgabe unterliegen und deren Neunutzung nur aufwändig zu realisieren ist. Einen solchen Standort stellt die ehemalige Pommernkaserne mit ihrem Standortübungsplatz und dem Munitionsdepot dar. Dieser Konversionsbereich soll deshalb zeitnah zu einem Freizeit- und Ferienpark entwickelt werden.

Allein eine Inanspruchnahme von baulich bereits genutzten Flächen würde den wirtschaftlichen Betrieb eines Freizeit- und Ferienparks nicht ermöglichen. Deshalb ist eine Nutzung der überwiegenden Teile der mit Gehölzen bestandenen Flächen ebenfalls erforderlich.

Da es sich durchweg um jüngere und mittelalte Nadelholzbestände handelt, die bislang Teil der militärisch überformten und stark beanspruchten Fläche waren, soll an dieser Stelle dem Vorhaben der Freizeitnutzung der Vorrang eingeräumt werden. Die Eingriffe in den Gehölzbestand sollen so gering wie zur Nutzungsausübung erforderlich gestaltet werden.

Südlich an den Änderungsbereich angrenzend verläuft ein regional bedeutsamer Wanderweg.



Ausschnitt aus: Regionales Raumordnungsprogramm 2004

3.2 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Samtgemeinde stellt für den Änderungsbereich weitgehend „Flächen für Wald“ (ehem. Forstwirtschaft) dar. Der vormals militärisch genutzte Bereich ist überlagernd als Sondergebiet/Sonderbaufläche ohne zusätzliche Zweckbestimmung ausgewiesen.

Mit der 43. Änderung des FNP wird für den Änderungsbereich eine Darstellung als „Sondergebiete“ mit unterschiedlicher Zweckbestimmung vorgenommen. Mit diesen ergänzenden Zweckbestimmungen erfolgt eine hinreichende Konkretisierung für das nachfolgende Verfahren der verbindlichen Bauleitplanung.



Ausschnitt aus Flächennutzungsplan (Ursprungsfassung)

Es ist jedoch vorgesehen, die Gesamtfläche als Freizeit- und Ferienpark Fürstenau zu gestalten. Unter diesem Namen wird eine Vielzahl verschiedener Nutzungen zusammengefasst, die miteinander in unmittelbarem Zusammenhang stehen und den Besucher ein differenziertes Angebot zu Auswahl stellen.

4. Ausgangssituation

Es handelt sich bei dem Änderungsbereich um die ehemalige Pommernkaserne, deren Standortübungsplatz sowie deren Munitionsdepot und nördlich angrenzend Sandabbauf Flächen (tlw. renaturiert) und kleinere Acker- und Waldflächen.

Seit Aufgabe der militärischen Nutzung unterliegen zumindest Teile der baulichen Anlagen und Flächen temporären zivilen Nachfolgenutzungen. Sämtliche Gebäude werden unterhalten und die Gesamtfläche durch einen Wachdienst gegen unbefugte Nutzungen abgeschirmt. Außerhalb des eigentlichen Kasernengeländes und des Munitionsdepots existieren von Verkehrsflächen abgesehen kaum bauliche Anlagen. Die Kaserne verfügt u.a. über Unterkunftsgebäude für ca. 1350 Personen, Offiziersheim, Gastronomieeinrichtungen (Kantine, Küche), Schießstände, Werkstatt- und Lagerhallen sowie Garagen für Kfz aller Art, Technischeinrichtungen (Heizzentrale, Gebrauchswasseraufbereitungsbecken etc.), Sporthalle, Sportplatz, Exerzierplatz, Parkplätze. Das separat eingezäunte Munitionsdepot besteht aus 17 von Norden erschlossenen Bunkern, einem Wachgebäude sowie einer unterirdischen Zisterne (400 m³).

Der Truppenübungsplatz stellt sich als tlw. stark wellige und überwiegend bewaldete Fläche dar. Die Bewaldung wird durch Verkehrsflächen (u.a. Fensterbergstraße), ein ausgedehntes Panzerübungsgelände im Südostteil, offene Heideflächen im Südwestteil und größere Lichtungen unterbrochen.

Die Geländehöhen bewegen sich im Änderungsbereich zwischen ca. 71 m ü NN (Lagebezeichnung Fensterberge – östlich des Munitionsdepots) und ca. 44 m im nordwestlichsten Bereich.

Tieferliegend ist die unverfüllte Sandabgrabungsfläche, die sich nördlich an den Standortübungsplatz anschließt. Ebenfalls nördlich des Standortübungsplatzes befinden sich als Teil des Geltungsbereiches eine bereits renaturierte Abgrabungsfläche, eine offene Ackerparzelle sowie im nordöstlichsten Bereich jeweils eine Waldfläche.

Angrenzend an den Änderungsbereich befinden sich überwiegend Waldflächen. Im Westen und im Südosten liegen benachbart einige Ackerparzellen. Im Südosten befinden sich angrenzend einige Einzelhäuser, die vorwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden. Östlich der Bundesstraße B 402 (Haselünner Straße) erstreckt sich ein Gewerbegebiet.

5. Planungsinhalte / Darstellungen

5.1 Siedlungsentwicklung / Bauliche Nutzung / Gestaltung

Eine Siedlungsentwicklung über das Gelände der ehemaligen Pommernkaserne und den zugehörigen Standortübungsplatz hinaus nach Westen oder Norden ist nicht vorgesehen. Bauliche Flächeninanspruchnahmen innerhalb des Änderungsbereiches sind nur im engen inhaltlichen Zusammenhang mit der Entwicklung des Freizeit- und Ferienparkes Fürstenau geplant. Dabei soll primär die bereits dicht besiedelte und durch bauliche Anlagen intensiv genutzte Kasernenanlage reaktiviert und umgestaltet werden.

Darüber hinaus sind in lockerer Anordnung und in die Landschaft des ehem. Truppenübungsplatzes integrierte Wohngebäude vorgesehen. Diese sollen dem begrenzten Aufenthalt Erholungssuchender in einer natürlichen Umgebung mit einem großen Angebot für Freizeitaktivitäten dienen. Daneben werden einzelne bauliche Anlagen innerhalb des Gesamtareals erforderlich sein, die Basis der jeweiligen Freizeitnutzung sind.

Eine intensivere Flächeninanspruchnahme durch hochbauliche Anlagen und Flächenversiegelungen ist nur im unmittelbaren nördlichen Anschluss an die Kaserne geplant und orientiert sich damit zu bereits bebauten Teilen der Gemeinde. Die für einen dort vorgesehenen Messebetrieb erforderlichen Bauflächen stehen in der Kaserne nicht in dem erforderlichen Umfang zur Verfügung.

Ohne evtl. durchgeführte Großveranstaltungen wird derzeit von einem durchschnittlichen Besucheraufkommen von ca. 15.000 Personen pro Monat ausgegangen.

Gestalterische Maßgaben zur Integration des Vorhabens können und sollen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen. Visuell empfindliche Bereiche mit hoher Einsehbarkeit von außen sind nicht betroffen.

Großflächige Einzelhandelseinrichtungen im Sinne des § 11 (3) BauNVO sind nicht vorgesehen. Damit soll eine Schwächung des Zentrums der Stadt Fürstenau sowie von Nahversorgungseinrichtungen in Nachbargemeinden vermieden werden.

5.1.1 Sondergebiet Freizeitpark

Es handelt sich um den Teilbereich der Änderung, der im Wesentlichen mit der ehemaligen Kasernenfläche identisch ist. Er soll der Kernbereich des Freizeit- und Ferienparks werden und u.a. der Empfangs- und Zugangsbereich für die überwiegenden Nutzungen sein. Seine Größe beträgt ca. 46,3 ha.

Es sind sowohl Unterkunftseinrichtungen (Hotel mit Tagungseinrichtungen, Bowlingbahn, Kegelbahn, Jugendherberge, Campingplatz, Personalwohnungen) wie auch Gastronomie- und Erholungs-

nutzungen (Restaurant, Gastwirtschaft, Spielbank, Wellnesseinrichtungen) als auch sportliche Freizeiteinrichtungen (Hochseilgarten, Kletterwand, Schießanlage, Hallensport – Tennis, Volleyball, Squash, Außensport – Fußball, Beachvolleyball, Hockey etc.) geplant. Daneben sind Verwaltungseinrichtungen und technische Anlagen (z.B. Heizkraftwerk) für den Park vorgesehen.

Durch den Umbau von vorhandenen Unterkunftsgebäuden sollen ca. 120 Wohneinheiten (Hotelzimmer/Appartements) entstehen, die eine durchschnittliche Belegung von ca. 5.400 Übernachtungen monatlich erwarten lassen. Die Gastronomieeinrichtungen werden vsl. auf ca. 220 Personen und einen Saalbetrieb mit ca. 600 Personen ausgerichtet.

5.1.2 Sondergebiet Messebetrieb

Dieses unmittelbar an das „Sondergebiet Freizeitpark“ angrenzende Gebiet wird einmal durch den zentralen Empfangsbereich und eine nördliche Verkehrsflächenverlängerung und zum anderen unmittelbar von der Bundesstraße B 402 aus erschlossen. Die konkrete Zufahrtsgestaltung ist im Rahmen nachfolgender Planungen zu konzipieren. Dort sind Messehallen, Ausstellungsflächen, Veranstaltungshallen für einen Ausstellungs- und Großveranstaltungsbetrieb vorgesehen. Bis zu ca. 10.000 Gäste täglich werden erwartet. Die Gebietsgröße beträgt ca. 20,5 ha.

5.1.3 Sondergebiet Freizeitmotorsport

Derzeit wird auf Grundlage einer befristeten Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) auf weiten Flächen des Standortübungsplatzes ein sogenannter 4x4-Geländepark betrieben. Es handelt sich dabei überwiegend um die Befahrungsmöglichkeit der unterschiedlich befestigten Wege durch Freizeitsportler mit geländegängigen eigenen oder gemieteten Fahrzeugen. Nur stellenweise (z.B. ehemalige und nicht renaturierte Sandabgrabung) ist eine Befahrung abseits der Wege zugelassen. Diese Nutzung soll zukünftig auf den nördlichen Teil des Änderungsbereiches mit ca. 100,5 ha beschränkt werden, um Raum für weitere Angebote des Freizeit- und Ferienparks zu erhalten. Eine am Nordrand gelegene, renaturierte Sandabgrabungsfläche soll weiterhin als solche erhalten und gegen Befahrung / Betretung abgesichert werden.

5.1.4 Sondergebiet Ferienhausgebiet und Golfsport

Im südlichen Änderungsgebietsteil und angrenzend an die Kaserne und in einem kleinen Teil an das „Sondergebiet Freizeitmotorsport“ soll eine großflächige Golfanlage (mit einer vsl. 27 Lochbahn) errichtet werden. Die Golfsportanlage ist vom Kern des Freizeit- und Ferienparks aus erreichbar, erhält aber auch eine zusätzliche Zufahrt unmittelbar von der Fensterbergstraße aus. Die Errichtung eines Clubhauses mit eigener Gastronomie und bauliche für die Golfplatzbewirtschaftung erforderliche Nebenanlagen sind in diesem Gebiet vorgesehen. Natürliche Gelände- und Bewuchsstrukturen sollen bei der konzeptionellen Planung der Anlage besonders beachtet werden.

Entweder unmittelbar westlich oder südlich an den Golfplatz angrenzend sind Unterkunftsmöglichkeiten für Feriengäste vorgesehen. Es soll sich dabei um unterschiedlich große Häuser einer Ferienhausanlage handeln, die dem Erholungsaufenthalt für einen wechselnden Personenkreis dienen. Um Teile der natürlichen Strukturen berücksichtigen zu können, werden pro Ferienhaus brutto ca. 1.000 m² Fläche veranschlagt. Die Ferienhäuser sollen gewerblich ganzjährig vermietet werden. Es wird mit einer Belegungszahl von 5.000 – 8.000 Gästen/Monat gerechnet. Die Gesamtgröße dieses Gebietsteils beträgt ca. 122,4 ha.

5.1.5 Sondergebiet Wochenendhausgebiet und Reitsport

Im westlichen Änderungsbereich sollen Nutzungen für den „gehobenen Bedarf“ ermöglicht werden. Es ist vorgesehen, private Ferienhäuser als Wochenendhäuser (für den zeitlich begrenzten Aufenthalt an Wochenenden und in den Ferien) auf sehr großen Parzellen (ca. 10.000 m²) zuzulassen. Eine dauerhafte Wohnnutzung soll allerdings nicht zugelassen werden.

Daneben ist geplant, eine großzügige Reitsporteinrichtung ggf. mit Reitsporthalle, Pferdeställen und Außenreitflächen zu errichten. Diese soll den Bewohnern des Wochenendhausgebietes ebenso wie den Tagesgästen des Freizeit- und Ferienparks dienen. Es sollen naturnahe Reitwanderwege unter Berücksichtigung vorhandener Strukturen angelegt werden. Dieser Sondergebietsteil weist eine Größe von etwa 73,1 ha auf.

5.2 Denkmäler

Bau- und Bodendenkmäler sind im Änderungsbereich und im unmittelbaren Umfeld nicht vorhanden und werden durch die Planung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht berührt.

Sollten bei Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, müssen diese unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von vier Werktagen nach deren Anzeige unverändert zu lassen und vor Zerstörung zu schützen.

5.3 Verkehr / Infrastruktur

Die Bundesstraße B 402 (Haselünner Straße) als „überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße“ stellt die Verbindung zum örtlichen und überregionalen Verkehrsnetz dar. Als ehemalige Anbindung eines großen Bundeswehrstandortes sind die Verkehrsflächen (unmittelbarer Einmündungsbereich/ Zufahrtsstrecke) großzügig dimensioniert, und können auch größere Freizeit und Ferienparks bewältigen. Als Hauptzufahrt zum Freizeit- und Ferienpark dient die Pommernstraße. Ergänzend soll die Fensterbergstraße den Nutzungen dienen, die ohne die allgemeine Parknutzung unmittelbare angefahren werden können. Für den Messebetrieb wird allerdings wegen pulkartig auftretender Verkehre (vor allem zum Veranstaltungsende) eine neue Ein-/Ausfahrt von/zur Bundesstraße vorgesehen. Eine Dimensionierung der Einmündung kann auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen.

Weitere Zufahrten von Außen sind für eine öffentliche Erreichbarkeit nicht vorgesehen. Unmittelbar südlich an den Änderungsbereich angrenzend verläuft der überregionale Ems-Hase-Else-Wanderweg – die Nutzung wird durch die FNP-Änderung nicht eingeschränkt.

Die Niederschlagswasserbeseitigung wurde durch die Bundeswehr, als Betreiberin des Kasernengeländes, bisher eigenverantwortlich aufgrund einer wasserbehördlichen Erlaubnis des Landkreises Osnabrück, als zuständige Untere Wasserbehörde durchgeführt. Für die Rückhaltung des anfallenden Niederschlagswassers besteht im südwestlichen Bereich der Kaserne unmittelbar nördlich der Fensterbergstraße ein Auffangbecken und von hier wird das Niederschlagswasser über ein öffentliches Gewässer zur Deeper Aa abgeleitet. Dies soll auch für die Zukunft so gehandhabt werden und das Wasserrecht auf den Investor übertragen werden. Somit sind für die Niederschlagswasserbeseitigung seitens des Wasserverbandes keine weiteren Infrastruktureinrichtungen zu schaffen und vorzuhalten.

Schmutzwasser kann wie im Rahmen der vorherigen militärischen Nutzung dem Abwasserpumpwerk auf Flurstück Nr. 44/5 zugeleitet und von dort zur Kläranlage entsorgt werden.

Eine Stromversorgung ist vorhanden.

5.4 Immissionen

5.4.1 Auswirkungen innerhalb des Änderungsbereiches durch äußere Einflüsse

Auf den Planänderungsbereich wirken von außen Emissionen ein. Dies sind einerseits aus der Landwirtschaft bewirkte, andererseits verkehrlich (von der B 402) und gewerblich bedingte Auswirkungen.

Landwirtschaftliche Nutzungen grenzen nur in wenigen Teilbereichen unmittelbar an den Änderungsbereich heran. Da auch keine Intensivtierhaltung im nahen Umfeld vorhanden ist, können die vorliegenden landwirtschaftlichen Immissionen weitgehend als ortsüblich und für die Planänderung als nicht erheblich betrachtet werden. Die soll im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung für den südwestlichen Planungsbereich jedoch noch einmal überprüft werden.

Die Bundesstraße B 402 führt unmittelbar östlich an dem Änderungsbereich vorbei. In einer bereits durchgeführten Schalltechnischen Untersuchung³ wurde ermittelt, dass eine mit einem WA-Gebiet vergleichbare Nutzung möglich wäre, wenn passive Schutzmaßnahmen an den straßenorientierten Außenbauteilen von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen, durchgeführt werden.

In derselben Untersuchung werden die gewerblichen Immissionen beurteilt, die aus den östlich benachbarten Gewerbegebieten (B-Pläne Nr. 7 und Nr. 39) im Maximum zu erwarten sind. Es werden

³ Ingenieurplanung, Konversion der Pommernkaserne, Schalltechnische Beurteilung, Wallenhorst, 29.10.2008

Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt, die die geplanten Nutzungen eines Freizeit- und Ferienparks ermöglichen könnten.

In einer Neueinschätzung der zukünftigen schalltechnischen Situation wird das Gebiet des Freizeit- und Ferienparks jedoch nicht weiter als „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) gemäß der Einstufungsmöglichkeiten auf Grundlage der Baunutzungsverordnung (BauNVO) bewertet. Es handelt sich um eine geplante Mischung sehr unterschiedlicher Aktivitäten z. B. des aktiven Freizeitsportes, der Unterhaltung, der Parkverwaltung und des vorübergehenden Wohnens (Übernachtung in unterschiedlicher Form). Diese sehr inhomogene Nutzung mit unterschiedlichen eigenen Emissionsverhalten und Schutzansprüchen kann eher der Kategorie eines „Mischgebiets“ (MI) zugeordnet werden. Deshalb werden die zu erwartenden Immissionen von Außen entsprechend bewertet.

Vor diesem Hintergrund sind die an den Kasernengebäuden anliegenden Immissionspegel von maximal 61 dB(A) tags und 56 dB (A) nachts im zweiten Obergeschoss zu sehen. Da die Orientierungswerte der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) bei 60/50 dB(A) liegen, sind insbesondere wegen der nächtlichen Belastungen Schallschutzmaßnahmen zu treffen. Diese können passiver Art sein und unmittelbar an den Baukörpern selbst vorgesehen werden. Eine unzumutbare Belastung ist nur für Teile der Außenbereiche zu erwarten. Jeder Nutzung können auch schallabgeschirmte bzw. nur wenig belastete Flächen zugeordnet werden.

Hinsichtlich der von den benachbarten Gewerbegebieten ausgehenden Emissionen ist festzustellen, dass in der Vergangenheit keine Probleme im Verhältnis zu benachbart vorhandenen Wohnnutzungen aufgetreten sind. Die vorhandenen Betriebe schöpfen zurzeit ihr planungsrechtlich zulässiges Emissionspotenzial allerdings nicht aus. Angesichts der durch benachbarte Wohngebiete (mit Schutzstatus WA) sowie einzelne Wohngebäude im Außenbereich (mit Schutzstatus MI) bereits vorhandenen Beschränkungen wäre eine umfassende Ausschöpfung theoretisch gegebener Emissionskontingente allerdings auch nicht möglich. Insofern wird davon ausgegangen, dass die bauordnungsrechtlich zulässigen Immissionen in dem mit einem „Mischgebiet“ vergleichbaren Typ des Freizeitparks nicht grundsätzlich in Konflikt gerät. Ungeachtet einer üblicherweise vorzunehmenden Wertung der Schalleinflüsse vor dem geöffneten Fenster werden die passiv wegen des Verkehrslärms vorgesehenen Schutzmaßnahmen an den straßennahen Baukörpern zudem einen faktischen Schutz während des Geländeaufenthaltes bewirken.

5.4.2 Auswirkungen innerhalb des Änderungsbereiches durch innere Einflüsse

Durch schallintensive Aktivitäten der vorgesehenen Freizeitnutzungen entstehen Auswirkungen auf andere, ruhebedürftige Freizeitnutzungen innerhalb des Änderungsbereiches. Als besonders schutzbedürftig sind die Wohnnutzungen (Ferienhäuser, Wochenendhäuser, Übernachtungseinrichtungen wie Hotel, Jugendherberge, Campingplatz und Personalwohnungen) zu sehen. Als Schallquelle wirken in erster Linie der bereits vorhandene und zukünftig räumlich konzentrierte 4x4 Geländepark (für den Freizeitmotorsport) sowie die reaktivierten Schießanlagen. Darüber hinaus sind einzelne weitere Emissionsquellen wie Parkplätze, Tennisplätze, Sportplatz, Messebetrieb von schalltechnischer Relevanz.

Zum Schutz benachbarter und teilweise sensibler Nutzungen ist eine Platzierung des 4x4-Geländeparkes im nordwestlichen Bereich des Gesamtgeländes geplant. Die Verwaltung der Schießanlage bleibt erhalten.

Die Schalltechnische Untersuchung⁴ zur Gesamtlärmsituation des Freizeit- und Ferienparks zeigt, „dass im Regelbetrieb zukünftig nur eine eingeschränkte Nutzung durch Sportschützen bzw. Sicherheitsdienste o. ä. (Profischießen) möglich wäre. Ein Nachtbetrieb im Bereich der Schießanlage ist grundsätzlich nicht zulässig.

Ferner führt die nächtliche Nutzung der Parkplätze (A. d. V.: unter den zunächst maximal zugrunde gelegten Verkehrsbewegungen) zum Teil zu Richtwertüberschreitungen am Hotel. Hier sind bei der konkreten Objektplanung die ggf. erforderlichen Maßnahmen (Schutzabstände, Ausschluss von Nachtnutzungen auf bestimmten Stellplätzen o. ä.) zu optimieren.

Durch den übrigen geplanten Regelbetrieb sind weitestgehend keine Konflikte innerhalb und außerhalb des Plangebietes zu erwarten. Lediglich durch den Sportplatz im Randbereich zum Campingplatz können – bei der angenommenen Vollauslastung wie bei einem Bolzplatz mit zeitweisem Spielbetrieb (1 Spiel) – relevante Immissionspegelanteile durch diese Nutzung mit verursacht werden, die im Gesamtzusammenhang zu einer weiteren Einschränkung der Schießanlage oder auch zu Richtwertüberschreitungen beitragen. Dies kann auch ggf. für die Vorbeifahrten der Panzer – je nach Panzertyp und Auslastung dieser Strecke – im Hinblick auf die Ausweisung des Ferien- und Wochenendhausgebietes zutreffen.

Konzertveranstaltungen – insbesondere nach 22:00 Uhr – sind in der angestrebten Größenordnung nicht möglich. Die geplanten Kartrennen wären nur bei einer Begrenzung der entsprechenden Leistung und/oder deutlich eingeschränkten zeitlichen Nutzungen als seltenes Ereignis tags möglich.“

„Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist zusätzlich die Ermittlung und Beurteilung der Verkehrslärmsituation im Plangebiet – bezogen auf schützenswerte Nutzungen wie Wohn- und Aufenthaltsräume oder Büros – notwendig. Hierbei wird um Bebauungsplan Nr. 61 im zugehörigen schalltechnischen Bericht [...] eine detaillierte Beurteilung im Hinblick auf die geplanten schützenswerten Nutzungen wie Jugendherberge, Hotels und Campingplatz innerhalb des Bebauungsplangebietes vorgenommen. In dieser Untersuchung werden ferner die hieraus resultierenden Festsetzungen zum Schutz vor Verkehrslärmeinwirkungen im Bebauungsplangebiet angegeben und definiert. Auf eine Wiedergabe wird an dieser Stelle verzichtet.

Die Ergebnisse – unter Zugrundelegung des Geltungsbereiches zur Flächennutzungsplanänderung – zeigen, dass in den weiter entfernten Gebieten – hier insbesondere im Ferien- und Wochenendhausgebiet – die für Allgemeine Wohngebiete zu Grunde zu legenden schalltechnischen Orientierungswerte von 55/45 dB(A) tags/nachts eingehalten werden. Da [...] auf Grund des funktionalen Zusammenhanges dieser Ferien- und Wochenendhausgebiete mit dem Freizeit- und

⁴ Zech Ingenieurgesellschaft, Schalltechnischer Bericht Nr. LL7220.1/02 über die schalltechnischen Untersuchungen zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau, Lingen, 30.09.2011

Ferienpark – hier der Schutzanspruch wie für Allgemeine Wohngebiete gelten soll, sind somit innerhalb dieser weiteren Flächen keine unzulässigen Verkehrslärmeinwirkungen zu erwarten.“

Weitere ggf. erforderliche Schallschutzmaßnahmen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im jeweiligen Anlagengenehmigungsverfahren festgelegt.

5.4.3 Auswirkungen auf die Umgebung des Änderungsbereiches

Durch die Nutzung des Freizeitparkes ist mit Schallbelastungen des näheren Umfeldes zu rechnen. Die Schallausbreitung des 4x4 Geländeparkes in der durch die BImSchG-Genehmigung zugelassenen Form wurde erstmalig bereits 2010 in einer Schallberechnung⁵ untersucht. Danach werden die Richtwerte der TA-Lärm auch in Zeiten erhöhter Empfindlichkeit nicht überschritten. Durch die räumliche Verkleinerung und Konzentration in einem nördlichen Teilbereich als „Sondergebiet Freizeitmotorsport“ sind derartige Überschreitungen vsl. ebenfalls nicht zu erwarten. Dies wurde durch eine aktuelle Untersuchung⁶ bestätigt.

„Im Sinne der Lärmvorsorge [A. d. V.: wurde] eine Berechnung des anlagenbezogenen Mehrverkehrs auf öffentlichen Straßen vorgenommen. Da noch keine konkreten Nutzungskonzepte mit entsprechenden detaillierten Verkehrsmengenangaben vorliegen, basiert diese Berechnung auf vorliegenden Angaben des zu erwartenden plangegebenen Mehraufkommens durch den Freizeit- und Ferienpark Fürstenau.

Unter Zugrundelegung der angegebenen Verkehrsmengen und –verteilung ist davon auszugehen, dass im Sinne der Nr. 7.4 der TA Lärm keine unzulässigen Verkehrslärmeinwirkungen durch die geplante Nutzung zu erwarten sind. In den Bereichen, in denen der Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV überschritten wird, bewirkt der Mehrverkehr durch den Freizeit- und Ferienpark Fürstenau keine relevante Erhöhung (Erhöhung < 3 dB(A)). An den Immissionspunkten, an denen zukünftig – unter Berücksichtigung des geplanten Ferienhaus- und Wochenendhausgebietes im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung – eine Erhöhung um > 3 dB(A) durch den Mehrverkehr auf der Fensterbergstraße zu erwarten ist, werden die Immissionsgrenzwerte unterschritten.

Somit besteht kein Handlungsbedarf im Hinblick auf organisatorische oder lärm mindernde Maßnahmen.“

Andersartige Immissionen, die die Umgebung in erheblichem Umfang belasten könnten, sind derzeit nicht erkennbar.

⁵ Planungsbüro Hahm, Schalltechnische Untersuchung für die Nutzung eines 4x4 Geländeparkes (Gewerbelärmprognose nach TA Lärm), Osnabrück, 26.02.2010, im Rahmen des Antrages gemäß § 19 BImSchG auf Genehmigung eines 4x4 Geländeparkes in der Samtgemeinde Fürstenau, Gronau, 08.03.2010

⁶ Zech Ingenieurgesellschaft, a. a. O.

5.5 Altlasten / Kampfmittel

Zur Erfassung und Bewertung von potenziellen Kontaminationen wurden verschiedene Begutachtungen^{7,8} durchgeführt. Danach existieren im Bereich der Kaserne 23 kontaminationsverdächtige Flächen, deren Gefährdungspotenzial überwiegend als „gering“, bei 9 Flächen als „mittel“ und nur bei einer Fläche (Wartungshalle H 16) als „hoch“ eingestuft wurde. Im Bereich des Standortübungsplatzes wurden 11 Verdachtsflächen mit „geringem“ bzw. „mittlerem“ Gefährdungspotenzial ausgemacht.

Für den Bereich der Kaserne wurde konkretisierend eine orientierende Untersuchung⁹ durchgeführt, die zu folgendem Ergebnis kam: In den Untersuchungen sind „keine größeren, schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten“ im Sinne des BBodSchG festgestellt worden, die einen schädlichen Einfluss auf das Grundwasser ausüben oder die geplante touristische Nutzung einschränken.

Eine weitere Untersuchung¹⁰ erfolgte für den Bereich des Standortübungsplatzes. Sie kommt zu folgenden Resultaten:

„Eine Gefährdung für den Direktpfad Boden-Mensch geht von den untersuchten Bodenbereichen nicht aus“.

„Unter Berücksichtigung der vorliegenden Untersuchungsergebnisse ist eine Grundwasserverunreinigung durch Bodenkontamination im Bereich der kartierten KVF (Kontaminationsverdachtsfläche) und Untersuchungsbereiche auszuschließen. Unabhängig davon können kleinere Schadstoffnester vorliegen, die mit den Untersuchungen nicht erfasst wurden. Eine Gefährdung für das Grundwasser ist unter Berücksichtigung des hohen Flurabstandes auch von potenziell vorliegenden kleineren Bodenverunreinigungen unwahrscheinlich“.

„...sind mit den Untersuchungen keine größeren schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des BBodSchG festgestellt worden, die einen schädlichen Einfluss auf das Grundwasser ausüben oder die geplante touristische Nutzung einschränken.“

Unabhängig von o. g. Einschätzung besteht für einen Großteil des ehemaligen StÜbPI Kampfmittelverdacht auf Bombenblindgänger aus dem Zweiten Weltkrieg und versprengter Kampfmittel aus Vernichtungssprengungen direkt nach Kriegsende, der eine touristische Nutzung bei derzeitigem Stand unter Berücksichtigung des Gefahrenpotenzials nicht oder nur bedingt zulässt.“

⁷ Mull und Partner Ingenieurgesellschaft mbH, Erfassung und Erstbewertung (Phase I) von kontaminationsverdächtigen Flächen (KVF) auf der Liegenschaft Standortübungsplatz Fürstenau; Hannover; Mai 2008

⁸ Mull und Partner Ingenieurgesellschaft mbH, Erfassung und Erstbewertung (Phase I) von kontaminationsverdächtigen Flächen (KVF). auf der Liegenschaft Pommernkaserne in Fürstenau; Hannover, Mai 2008

⁹ Agarius, Jürgen, Abschlussbericht Ehemalige Pommernkaserne Fürstenau, 1. Technische Erkundung Boden- und Grundwasserschutz – Orientierende Untersuchung – Fürstenau, 17.09.2010

¹⁰ Agarius, Jürgen, Abschlussbericht Ehemaliger Standortübungsplatz Fürstenau, 1. Technische Erkundung Boden- und Grundwasserschutz – Orientierende Untersuchung – Fürstenau, 29.10.2010

Eine Kampfmittelerkundung und ggf. Räumung ist vor Eintritt der Rechtskraft verbindlicher Bauleitplanungen vorgesehen.

Der Landkreis Osnabrück weist darauf hin, dass im Bereich der ehemaligen Geschossfangsandflächen eine Sanierung der betroffenen Flächen vor jeglicher weiterer Nutzung durchzuführen und dazu ein Sanierungskonzept bzw. ein Sanierungsplan gemäß BBodSchG zu erstellen ist.

5.6 Ökologie / Landschaftspflege

Im Rahmen der bisherigen Vorbereitungen für den Freizeit- und Ferienpark Fürstenau wurden bereits ökologische Untersuchungen durchgeführt, die zeigen, dass keine grundsätzlichen Unverträglichkeiten hinsichtlich der Planungsabsichten bestehen. U. a. wurde eine Erhebung des Brutvogelbestandes¹¹ durchgeführt und festgestellt, dass das Gebiet für Brutvögel von „lokaler Bedeutung“ ist. Insbesondere wurden Vorkommen der national und international streng geschützten Arten Heidelerche und Ziegenmelker festgestellt.

In einem weiteren Gutachten¹² wurden die Flora (nur Sandgrube), Brutvögel und Insekten untersucht. Daraus ergeben sich folgende Erkenntnisse:

„Im Bereich der Sandgrube [...] sind neben Offensandflächen und halbruderalen Gras- und Staudenfluren auch nach § 28a NNatG besonders geschützte Sandmagerrasen und Stillgewässer ausgebildet, außerdem avifaunistisch bedeutsame Sand-Steilwände. Im gesamten Gebiet wachsen stellenweise Pflanzenarten der Roten Liste, von denen einzelne hochgradig gefährdet sind.“

„Mit Vorkommen zahlreicher gefährdeter Arten in z. T. großen Beständen (z. B. Ziegenmelker, Heidelerche, Gartenrotschwanz) weist das gesamte Gebiet eine regionale Bedeutung für Brutvögel auf. Dies sind überwiegend Arten der Heiden und Magerrasen, vielfältig gestuften Waldränder sowie großflächig störungsarmer und z. T. mit Alt-/Totholz durchsetzten Kieferforsten. Die Sand-Steilwände an der Sandgrube sind als Brutplätze von Uhu und Uferschwalbe bedeutsam.

Insekten [...] wurden auf fünf Probeflächen (alte Panzerübungsfläche, zwei Heideflächen, eine staudenreiche Brache, Sandgrube) untersucht.“ „Zahlreiche Arten sind in den Roten Listen geführt, wovon einige hochgradig gefährdet, regional sehr selten bzw. bislang nicht nachgewiesen sind“.

„Zahlreiche gefundene Arten sind auf nahezu vegetationslose, trockene Sandböden angewiesen. Arten mit starker Bindung an Wald sind dagegen nur schwach repräsentiert. Am artenreichsten sind die Panzerübungsfläche und die Sandgrube, wofür das dort noch reiche Angebot an offenen bzw. nur spärlich bewachsenen Sandböden verantwortlich ist.

¹¹ Steiner und Hugo, Planungsgruppe Ökologie und Landschaft GbR, Avifaunistische Bestandsaufnahme Brutvögel, Braunschweig, 10.10.2008

¹² BMS-Umweltplanung, Faunistische Bestandserfassungen im ehemaligen Standortübungsplatz Fürstenau, Osnabrück, Dezember 2009

Die Probeflächen weisen überwiegend eine regionale Bedeutung als Insektenlebensraum auf, besonders bei der Sandgrube ergeben sich Tendenzen zu einer landesweiten Bedeutung.

Zufällig entdeckt wurden zudem in der ehemaligen Panzerübungsfläche und in der Sandgrube größere Bestände rufender Kreuzkröten, die hier wasserführende Fahrspuren nutzen. An beiden Standorten kommen auch Zauneidechsen vor.

Das Gebiet erlangt insgesamt eine mindestens regionale Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz.“

Eine detaillierte Beschreibung der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die ökologische Bestandssituation erfolgt im Umweltbericht.

5.7 Alternativstandorte

Da es sich um die Wiedernutzung eines Konversionsstandortes handelt, gibt es innerhalb der Samtgemeinde Fürstenau keine gleichartigen Alternativstandorte. Standorte, die ansonsten eine ähnlich gute Eignung aufwiesen, stehen in einer ausreichenden Flächengröße derzeit allerdings auch nicht zur Verfügung. Insofern existiert zum jetzigen Zeitpunkt keine geeignete Darstellungsalternative.

II. Umweltbericht

Der Aufbau und die inhaltliche Strukturierung des Umweltberichtes sind beim Flächennutzungsplan und beim Bebauungsplan gleich. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung liegen allerdings meist noch keine detaillierten Fachgutachten bzw. Planungsgrundlagen vor. Dies, aber auch die großräumige Betrachtungsweise und der unterschiedliche Zeithorizont führen teilweise zu Prognoseunsicherheiten. Die Planungsebene des Flächennutzungsplans erlaubt jedoch eine geringere Detailschärfe bei der Umweltprüfung. Auf die Inhalte, die im Umweltbericht auf der Flächennutzungsplanebene bereits ausführlich dargestellt werden konnten, muss – im Sinne der so genannten Abschtichtung – auf Bebauungsplanebene nur noch zusammenfassend eingegangen werden.

1. Beschreibung des Vorhabens

siehe Ziffer 5. der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung

Der Rat der Stadt Fürstenau hatte bereits am 2008 beschlossen, für den Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes sowie der Pommernkaserne der Bundeswehr eine Flächennutzungsplanänderung durchzuführen.

Aus raumordnerischer Sicht bestehen gegen die Verwirklichung des Vorhabens keine Bedenken und auf die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens kann verzichtet werden.

Grundlage dieser Antragskonferenz war eine Projektbeschreibung, welche Basis der jetzigen Planung ist. Aus dieser Projektbeschreibung ist als zeitlich befristete Zwischennutzung ein Freizeitkonzept für einen 4x4-Geländepark mit Campingplatz und Gastronomie genehmigt und errichtet worden.

Zur Realisierung des in der Antragskonferenz beschriebenen Gesamtvorhabens ist die Änderung des gemeindlichen Flächennutzungsplanes mit entsprechenden Darstellungen erforderlich.

Auf Grundlage der geänderten Flächennutzungsplandarstellung sollen dann entsprechend des Projektfortschritts einzelne Bebauungspläne zu räumlichen und inhaltlichen Einzelvorhaben entwickelt werden.

Der Flächennutzungsplan umfasst, die in Ziffer 5. der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung aufgelisteten und beschriebenen Sondernutzungsgebiete:

- Freizeitpark
- Messebetrieb
- Freizeitmotorsport
- Ferienhausgebiet und Golfsport
- Wochenendhausgebiet und Reitsport

2. Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

2.1 Baubedingte Wirkungen

Als baubedingte Wirkungen sind zu nennen:

- Baustelleneinrichtungen, Lagern von Baumaterial, Baustraßen
- Abbau, Lagerung und Transport von Boden
- Bodenverdichtung durch Baumaschinen
- Schadstoffemissionen durch Baumaschinen, unsachgemäßen Umgang, Unfälle
- Lärm, Erschütterungen durch Maschinen

Die baubedingten Wirkungen wirken sich innerhalb der einzelnen Sondernutzungsgebiete unterschiedlich stark auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaft aus. Baubedingte Wirkungen entstehen insbesondere durch die Beanspruchung von Böden für Baustelleneinrichtungen und Baustraßen sowie durch die auf die Bauzeit beschränkten Lärm- und Staubemissionen. Die Wirkungen sind überwiegend temporär begrenzt. Sobald Böden beansprucht werden, die später nicht als Bauland sondern als Standort für Grünflächen oder Biotopstrukturen genutzt werden sollen, können baubedingte Bodenveränderungen zur nachhaltigen Beeinträchtigung der Vegetationsstrukturen führen. Die baubedingten Wirkungen sind in den Sondernutzungsgebieten Freizeitpark und Motorsport eher gering und in den Sondernutzungsgebieten Messebetrieb, Ferienhausgebiet und Golfsport, Wochenendhausgebiet und Reitsport relativ hoch.

2.2 Anlagebedingte Wirkungen

Als anlagebedingte Wirkungen sind zu nennen:

- Anlage von Gebäuden und Verkehrsflächen
- Flächenbeanspruchung gesamt
- Zerschneidung von Funktionsbeziehungen
- Entfernung von Biotopstrukturen

Die anlagebedingten Wirkungen resultieren aus der Flächenversiegelung durch Gebäude, Freizeiteinrichtungen, Erschließungsstraßen und den Flächenverbrauch durch z.B. Reitplätze, Golfanlagen u.ä. Erhebliche Wirkungen sind für den Boden, Tiere, Pflanzen und die Landschaft zu erwarten. Die Anwesenheit des Menschen (Gästen des Freizeitparks) wirkt sich insbesondere auf Tiere, untergeordnet Pflanzen, aus. Die Intensität ist in den einzelnen Sondernutzungsgebieten unterschiedlich stark. Der Flächenverbrauch für Gebäude und Erschließung ist in Wochenendhausgebieten und im Messebetrieb hoch. Im Bereich Golfsport überwiegt nicht die Versiegelung sondern die Flächenbeanspruchung durch Golfbahnen. Im Sondernutzungsgebiet

Motorsport kommt es nur sehr untergeordnet zur Flächeninanspruchnahme und im Freizeitpark, d.h. im Bereich der Kasernenbauten sind die Wirkungen eher neutral.

2.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Als betriebsbedingte Wirkungen sind zu nennen:

- Schadstoffemissionen
- Lärm, Verkehrslärm und Motorsport
- Lichtemissionen
- Anwesenheit des Menschen

Ohne evtl. durchgeführte Großveranstaltungen wird derzeit von einem zukünftigen durchschnittlichen Besucheraufkommen von ca. 15.000 Personen pro Monat im Plangebiet ausgegangen. Die damit verbundenen Auswirkungen durch Schadstoffimmissionen und Verkehrslärm wirken auf alle Schutzgüter ggf. auch über das Plangebiet hinaus. Besondere Lärmimmissionen sind durch den Motorsport zu erwarten. Die Anwesenheit des Mensch stellt einen erheblichen Wirkfaktor insbesondere in den Sondernutzungsbeieten, Freizeitmotorsport, Ferienhausgebiet und Golfport, Wochenendhausgebiet und Reitsport auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere dar.

3. Beschreibung des Untersuchungsrahmens

3.1 Räumliche und inhaltliche Abgrenzung

Die Samtgemeinde Fürstenau hat beschlossen, im nordwestlichen Teil des Gebietes der Stadt Fürstenau, und zwar im Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes sowie des mit baulichen Anlagen bestandenen Teils der Pommernkaserne, eine Änderung des Flächennutzungsplanes 1979¹³ vorzunehmen, um aktuellen Entwicklungsvorstellungen zu entsprechen.

Diese Änderung des zurzeit gültigen Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde umfasst eine ca. 363 ha große Fläche am äußeren nordwestlichen Rand des ehemaligen Standortübungsplatzes.

Es handelt sich bei dem Änderungsbereich um die ehemalige Pommernkaserne, deren Standortübungsplatz sowie deren Munitionsdepot und nördlich angrenzend Sandabbauf Flächen (tlw. renaturiert) und kleinere Acker- und Waldflächen.

¹³ Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau am 29.05.1979, Bekanntmachung am 07.06.1979

3.2 Angewandte Untersuchungsmethoden

In dem vorliegenden Umweltbericht werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter einschließlich ihrer Wechselwirkungen untereinander ermittelt, beschrieben und bezüglich ihrer Umwelterheblichkeit überprüft.

Schutzgüter sind :

Menschen, Tiere u. Pflanzen, Boden, Wasser, Luft u. Klima, Landschaft, Kultur- u. sonstige Sachgüter, einschließlich ihrer Wechselwirkungen

Die Auswirkungen ergeben sich aus dem Vergleich des derzeitigen Umweltzustandes mit dem prognostizierten Zustand nach Durchführung des Vorhabens.

Der Umweltbericht dient der Erfassung, Bewertung und fachübergreifenden Betrachtung, der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung eines Variantenvergleiches. Untersuchungsinhalte:

Tabelle 1: Untersuchungsinhalte

Schutzgut:	Untersuchungsinhalt:
Menschen:	Wohn- und Wohnumfeld, Nutzung Erholung
Tiere und Pflanzen:	Biotoptypen, Schutzgebiete, Fauna
Boden:	Geologie und Bodenfunktionen
Wasser:	Grundwasserdargebot, -flurabstand, Deckschichten Oberflächengewässer, Abflussfunktionen
Luft u. Klima:	Kleinklima, Mikroklima und Lufthygiene
Landschaft:	Landschaftsbild, Strukturelemente
Kultur- und sonstige Sachgüter	Kulturgüter

Neben eigenen Erhebungen im Gelände wurde zu Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile sowie der Umweltauswirkungen des Vorhabens nachfolgend aufgelistete Fachgutachten und Unterlagen ausgewertet:

Avifaunistische Bestandsaufnahme Brutvögel
 Steiner und Hugo
 Planungsgruppe Ökologie und Landschaft GbR
 Schunterstraße 15 38106 Braunschweig
 2008

Faunistische Bestandserfassungen im ehemaligen Standortübungsplatz Fürstenau
Faunistische Ergebnisse zu Avifauna, Insekten, Zauneidechsen, Kreuzkröte, Bergmolchen und
Biotoptypen „Sandgrube“ 2009
BMS-Umweltplanung
Blüml, Schönheim & Schönheim GbR
Hasestraße 60, 49074 Osnabrück

Forstbetriebskarte
Bundesforst Hauptstelle Sprakelheide 2005
Karten und Datenblätter

Zwischenergebnisse
Brutvögelmonitoring
Überprüfung des bislang festgestellten Brutvogelbestandes auf dem StOÜbPl. Fürstenau und der
nördlich angrenzenden Sandgrube hinsichtlich der Verträglichkeit der Populationen auf die geänderte
Nutzung als Parcours für Geländefahrzeuge.
Mathias Wennemann – Diplom-Biologe
Am Fichtenbrink 13 a
33659 Bielefeld-Senne
Aktuelle Auftragsarbeit 2010

Zwischenergebnisse
Faunistische Untersuchungen am Standortübungsplatz Fürstenau - Fledermäuse auf der Gesamtfläche
AG Biotopkartierung Laarer Str. 318 32051 Herford
Aktuelle Auftragsarbeit 2010

Weitere Fachgutachten und Planung aus dem Raum sowie allgemein zugängliche Informationen über
die Stadt Fürstenau, den Landkreis Osnabrück (Schutzgebiet und schutzwürdige Bereiche) und das
Geoportal Niedersachsen zu:

Verwaltungsgrenzen und Orte, Topographie Deutschland, Topographie Niedersachsen
Geobasisdaten, Geowissenschaften, Umweltdaten, Land- und Forstwirtschaft, Landentwicklung,
Verkehr, Archäologie und Kunst (ADABweb) Historische Karten.

Die Bewertung der Schutzgüter kann gemäß dem Leitfaden zur Abhandlung der Eingriffsregelung
Niedersachsen nach einem fünfstufigen Bewertungsmodell erfolgen. Bewertet werden einzelne
Schutzgüter.

Bewertungskriterien sind:

- Naturnähe
- Gefährdung
- Seltenheit
- Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere
- Regenerationsfähigkeit

Es wird in 5 Wertstufen unterteilt:

Wertstufe V:	von besonderer Bedeutung
Wertstufe IV:	von besonderer bis allgemeiner Bedeutung
Wertstufe III:	von allgemeiner Bedeutung
Wertstufe II:	von allgemeiner bis geringer Bedeutung
Wertstufe I:	von geringer Bedeutung

Abweichend soll in diesem Bericht nach dem Kompensationsmodell des Landkreises Osnabrück bewertet werden. Im Kompensationsmodell werden die abiotischen Faktoren wie Geologie, Wasser/Grundwasser und Klima sowie die biotischen Faktoren Boden, Pflanzen und Tiere, sowie aktuelle Nutzung, in ihren Wechselwirkungen erfasst und zusammenfassend bewertet. Diese Bewertung kann sinngemäß auch auf die Bewertung von Wäldern nach NWaldLG übertragen werden.

Die tatsächliche Ermittlung der Wertkategorien erfolgt durch die Beurteilung des Biotops nach folgenden Parametern:

Vielfalt an biotoptypischen Arten
 Vorkommen gefährdeter Arten
 Biotoptypische Ausprägung
 Vegetationsstruktur (Schichtung)
 Vernetzungsfunktion
 Besondere Standortbedingungen
 Nutzungs-/ Pflegeintensität
 Regenerationsfähigkeit
 Alter
 Größe
 Seltenheit
 Gefährdung
 Bedeutung für das Landschaftsbild
 Klimatische Bedeutung
 Kulturhistorische Bedeutung

Wertkategorien des Osnabrücker Modells:

Wert-Kategorie	Empfindlichkeit	Wertfaktor-Bereich
0	Wertlos	0
1	Unempfindlich	0,1 bis 0,5
2	Weniger empfindlich	0,6 bis 1,5
3	Empfindlich	1,6 bis 2,5
4	Sehr empfindlich	2,6 bis 3,5
5	Extrem empfindlich	>3,5

Eine zusammenfassende Bewertung erfolgt unter Ziffer 6.4.9 Wechselwirkungen

Vergleichende Gegenüberstellung

Bewertung gemäß dem Leitfaden zur Abhandlung der Eingriffsregelung Niedersachsen	Bewertung gemäß Kompensationsmodell des Landkreises Osnabrück	
Wertstufe I: von geringer Bedeutung	1 Unempfindlich	0,1 bis 0,5
Wertstufe II: von allgemeiner bis geringer Bedeutung	2 Weniger empfindlich	0,6 bis 1,5
Wertstufe III: von allgemeiner Bedeutung	3 Empfindlich	1,6 bis 2,5
Wertstufe IV: von besonderer bis allgemeiner Bedeutung	4 Sehr empfindlich	2,6 bis 3,5
Wertstufe V: von besonderer Bedeutung	5 Extrem empfindlich	>3,5

4. Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile

4.1 Mensch

Das Schutzgut Mensch teilt sich in die Teilschutzgüter Wohnen und Erholen. Umweltziel ist der Schutz und die Erhaltung von Leben, Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen. Werte u. Funktionen sind Wohn- und Lebensraum sowie die Erholung.

Teilschutzgut Wohnen

Beschreibung

Es handelt sich bei dem Änderungsbereich um die ehemalige Pommernkaserne, deren Standortübungsplatz sowie deren Munitionsdepot und nördlich angrenzend Sandabbauflächen (tlw. renaturiert) und kleinere Acker- und Waldflächen.

Angrenzend an den Änderungsbereich befinden sich überwiegend Waldflächen. Im Westen und im Südosten liegen benachbart einige Ackerparzellen. Im Südosten befinden sich angrenzend einige Einzelhäuser, die vorwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden. Östlich der Bundesstraße B 402 (Haselünner Straße) erstreckt sich ein Gewerbegebiet.

Auf dem Kasernengelände werden aktuell nur noch wenige Wohnungen dauerhaft bewohnt. Ein Gebäude beherbergt die aktuelle Verwaltung des Platzes.

Vorbelastungen

Die Vorbelastungen des Wohnbereichs durch Immissionen (Staub, Abgase und Lärm) ist nach Aufgabe jeglicher Nutzung auf dem Kasernengelände und dem Standortübungsplatz unterdurchschnittlich und mindert die Wohnqualität in nicht signifikantem Umfang.

Bewertung

Neben den bestehenden Gebäuden ist keine Siedlungsentwicklung außerhalb der Sondergebiete zu erwarten. Die Bedeutung und Funktion des UR (Untersuchungsraum) für das Schutzgut Wohnen ist aufgrund der geringen bis mäßigen Vorbelastungen durch Immissionen als mittel einzustufen.

Teilschutzgut Erholung

Beschreibung

Der Untersuchungsraum liegt innerhalb eines geschlossenen großflächigen Waldgebietes nordwestlich des zusammenhängend bebauten Bereichs der Stadt Fürstenau und wird zur Naherholung durch Radfahrer, Jogger, Spaziergänger, insbesondere Hundeführer genutzt. Das gesamte Kasernengelände nebst Standortübungsplatz wurde in der Vergangenheit und aktuell gegen unbefugtes Betreten gesichert. Eine Erholungsfunktion des UR liegt somit nicht vor. Insgesamt wird die Erholungsfunktion maßgeblich durch das Landschaftsbild bestimmt.

Vorbelastungen

Ähnlich wie beim Schutzgut Wohnen ist die Vorbelastung des Erholungsraumes durch Immissionen (Staub, Abgase und Lärm), gering. Die Veränderungen des Landschaftsbildes durch den Bodenabbau ist zu berücksichtigen. Da eine Lenkung der Erholung aktuell nicht besteht kann es durch die Nutzung zu Konflikten, wie Müllanlagerungen sowie Pfade durch Flächen die für den Naturschutz bestimmt sind kommen.

Bewertung

Die naturbezogenen Erholungsformen und der erlebbare Naturraum ist als durchschnittlich einzustufen. Die Bedeutung des Untersuchungsraumes für die Erholung ist aufgrund der Nähe zu innerstädtischen Lagen als mittel bis hoch einzustufen.

4.2 Tiere

Umweltziel ist der Schutz und die Erhaltung von wildlebenden Tieren und ihrer Lebensräume als Teil des Naturhaushaltes in intensiver Wechselbeziehung (Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/ Luft, Erholung, Landschaftsbild)

Beschreibung

Im Vorfeld des hier vorgelegten Umweltberichtes wurden in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück verschiedene Gutachten zur Fauna des Gebietes erstellt und sind aktuell noch in Arbeit.

Zusammenfassend wurden nachfolgende Aussagen getroffen.

Avifauna (Vögel)

Zwischen Mai und Juli 2008 wurde dafür der Brutvogelbestand einer etwa 330 ha großen Fläche ermittelt. Im Untersuchungsgebiet wurden 65 Arten registriert, 51 Arten bildeten den Brutbestand, für 8 weitere Arten erfolgte eine Brutzeitfeststellung, 5 Arten nutzten das Gebiet lediglich als Nahrungshabitat, eine Art konnte nur beim Überfliegen nachgewiesen werden. Aufgrund der großen Strukturvielfalt im Untersuchungsgebiet erreicht die Gesamtartenzahl einen relativ hohen Wert. Die ermittelte Bestandsdichte ist für den vorherrschenden Lebensraumtyp „Kiefernforst“ mit 16 Brutpaaren pro 10 ha im unteren Bereich der Dichten von Vergleichsgebieten anzusiedeln. Die Bewertung von Brutvogellebensräumen nach WILMS et al. (1997) ergab, dass das Gebiet von „lokaler Bedeutung“ für Brutvögel ist.

Im Jahr 2009 wurde die Kartierung auf die nördlich gelegenen Sandabbauflächen ausgedehnt. Zudem wurden die planungsrelevanten Arten auf dem gesamten Gelände überprüft.

Mit Vorkommen zahlreicher gefährdeter Arten in z.T. großen Beständen (u.a. Ziegenmelker, Heidelerche, Gartenrotschwanz) weist das gesamte Gebiet eine regionale Bedeutung für Brutvögel

auf. Dies sind überwiegend Arten der Heiden und Magerrasen, vielfältig gestuften Waldränder sowie großflächig störungsarmer und z.T. mit Alt-/Totholz durchsetzten Kiefernforsten. Die Sand-Steilwände an der Sandgrube sind als Brutplätze von Uhu und Uferschwalbe bedeutsam.¹⁴

Planungsrelevant sind: Flussregenpfeifer, Gartenrotschwanz, Grünspecht, Heidelerche, Kuckuck, Mäusebussard, Neuntöter, Schleiereule, Schwarzspecht, Sperber, Teichhuhn, Turteltaube, Uferschwalbe, Uhu, Wachtel, Waldkauz, Waldohreule, Ziegenmelker, Baumpieper

Insekten

Insekten wurden auf fünf Probeflächen (alte Panzerübungsfläche, zwei Heideflächen, eine staudenreiche Brache, Sandgrube) untersucht. Insgesamt wurden 183 Arten nachgewiesen. Zahlreiche Arten sind in den Roten Listen geführt, wovon einige hochgradig gefährdet, regional sehr selten bzw. bislang nicht nachgewiesen sind. Besonders herauszustellen sind die Funde von *Conocephalus fuscus* [Langfühlerschrecken – Ensifera], *Homonotus sanguinolentus* [Wegwespen – Pompilidae] und *Osmia niveata* [Bienen – Apidae].

Zahlreiche gefundene Arten sind auf nahezu vegetationslose, trockene Sandböden angewiesen. Arten mit starker Bindung an Wald sind dagegen nur schwach repräsentiert. Am artenreichsten sind die Panzerübungsfläche und die Sandgrube, wofür das dort noch reiche Angebot an offenen bzw. nur spärlich bewachsenen Sandböden verantwortlich ist.

Amphibien, Reptilien

Zufällig entdeckt wurden zudem in der ehemaligen Panzerübungsfläche und in der Sandgrube größere Bestände rufender Kreuzkröten, die hier wasserführende Fahrspuren nutzen. An beiden Standorten kommen auch Zauneidechsen vor. Die Kreuzkröte konnte im Zuge von Untersuchungen 2010 auch an anderen Standorten (Sandgrube) bestätigt werden. Die Kopfstärke der Art ist hoch¹⁵. Des Weiteren konnte die Blindschleiche festgestellt werden.

Fledermäuse

Im Rahmen der Planung einer Umnutzung des ehemaligen Standortübungsplatzes der Pommernkaserne in Fürstenau, Landkreis Osnabrück, wurde die Fledermausfauna untersucht. Hierzu wurde eine Kombination verschiedener nicht-invasiver Methoden angewandt (Untersuchung mit Ultraschalldetektor und nachgeschalteter computergestützter Rufanalyse, Einsatz des batcorder-Systems, Horchkisten zur Aktivitätserfassung, Flugstraßenuntersuchung mittels Stereo-Ultraschall-detektor, Quartiersuche aufgrund konkreter Hinweise). Insgesamt wurden elf Fledermausarten nachgewiesen. In vielen Bereichen traten hohe oder sehr hohe Fledermausaktivitäten auf, sodass das Untersuchungsgebiet insgesamt eine hohe bis sehr hohe Bedeutung für die Fledermausfauna hat. Im Bereich des Gebäudekomplexes wurden zwei Fledermausquartiere direkt nachgewiesen, weitere Quartiere sind aufgrund der Beobachtung balzender Fledermäuse zu erwarten. Ein besetztes Baumhöhlenquartier wurde im Wald gefunden.³

¹⁴ Faunistische Bestandserfassungen im ehemaligen Standortübungsplatz Fürstenau BMS-Umweltplanung, Blüml, Schönheim & Schönheim GbR, Hasestraße 60, 49074 Osnabrück 2009

¹⁵ Avifaunistische Bestandsaufnahme Brutvögel, Steiner und Hugo, Planungsgruppe Ökologie und Landschaft GbR, Schunterstraße 15 38106 Braunschweig, 2008

³ Faunistische Untersuchung zur Fledermausfauna im Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes und der Pommernkaserne, Fürstenau, Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, Herford 2010

Vorbelastung

Während der Nutzung des Geländes als Standortübungsplatz haben sich diese Arten und Lebensgemeinschaften entwickelt. Große Teile des Gebietes waren schon vorher mit Kiefernwäldern oder Forsten bestockt. Der Übungsbetrieb hatte demnach keine signifikanten oder anhaltend negativen Auswirkungen auf die Fauna im aktuellen Zustand. Die Vorbelastungen des Standortes sind somit eher gering. In Teilen profitierten störungsempfindliche Arten vom Betretungsverbot der Fläche oder von der Nutzung schwerer Fahrzeuge (Kettenfahrzeuge) da Rohböden vegetationsfrei gehalten wurden. Untergeordnet führte der Übungsbetrieb jedoch auch zu Verlusten unter den genannten Arten, hier insbesondere Amphibien, Reptilien und Vögel.

Bewertung

Regionale Bedeutung für Brutvögel. Von den 65 nachgewiesenen Arten stehen in Niedersachsen 8 Arten in der Kategorie 3 („gefährdet“) der Roten Liste der Brutvögel Niedersachsens, 10 weitere werden in der Vorwarnliste geführt. Der Ziegenmelker wird auch auf Bundesebene als ein im Bestand gefährdeter Brutvogel geführt (RL D 3: „gefährdet“). 12 der 65 festgestellten Arten stehen nach Bundesnaturschutzgesetz unter „strengem“ Schutz.

Regionale Bedeutung als Insektenlebensraum, besonders bei der Sandgrube ergeben sich Tendenzen zu einer landesweiten Bedeutung. Zahlreiche vorkommende Insektenarten sind in den Roten Listen geführt, wovon einige hochgradig gefährdet, regional sehr selten bzw. bislang nicht nachgewiesen sind.

Auch das Vorkommen geschützter Amphibien und Reptilien ist hervorzuheben.

Eine abschließende Bewertung der Fledermausvorkommen kann noch nicht erfolgen. Alle Fledermausarten gelten gemäß BNatSchG i.V.m. Anhang IV FFH-RL als besonders geschützte Arten.

4.3 Pflanzen / Biototypen

Umweltziel ist der Schutz und die Erhaltung von wildlebenden Tieren und Pflanzen und ihrer Lebensräume als Teil des Naturhaushaltes in intensiver Wechselbeziehung (Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/ Luft, Erholung, Landschaftsbild)

Beschreibung

Der Untersuchungsraum gliedert sich in drei Abschnitte. Zu nennen sind hier das bebaute Kasernengelände mit Siedlungsbiotopen, der Standortübungsplatz der von Kiefernwäldern, Kiefern- und Nadelforsten und offenen Heideflächen, Sandmagerrasen und sonstigen Gras-Staudenfluren, sowie einem kleinen Stillgewässer gekennzeichnet wird. Im Norden ist das ehemalige Abbaugelände mit Stillgewässer, Sandmagerrasen, Gras- Staudenfluren, Kleingehölzen und offenen Sandflächen mit Sandböschungen zu nennen. Im äußersten Nordwesten steht eine kleinräumige Sandackerfläche an.

Weitgehend gehölzfreie bzw. gehölzarme Biotope wie Heiden, Sandmagerrasen, Halbruderales Gras-Staudenfluren, Gras-Staudenfluren, Ackerflächen und Stillgewässer

Trockene Sandheiden HCT

Auf dem Standortübungsplatz haben sich aufgrund der sandigen, nährstoffarmen und trockenen Sandböden und Nutzung, Heideflächen erhalten, die eine anthropogene Entstehungsgeschichte haben. Die Entstehung von Heidegebieten ist in der Mehrzahl auf menschliche Bewirtschaftung zurückzuführen. Die Flächen werden durch Besenheide gekennzeichnet. Die Übergänge zum Sandmagerrasen sind fließend.

Sandmagerrasen RSZ und Gras-Staudenfluren RAZ

Ähnlich wie bei den Heiden ist die Entwicklung der Sandmagerrasen des Gebietes auf menschliche Einflüsse insbesondere extensive Nutzung zurück zu führen. Die Sandmagerrasen werden durch kennzeichnende Arten wie Besenheide, Draht-Schmiele, Kleiner Ampfer, Johanniskraut, Berg-Jasione, Rot-Schwingel, Straussgras, Ferkelkraut, Kleines Habichtskraut, Borstgras und Mauerpfeffer gekennzeichnet.

Die Übergänge zu weiteren Gras-Staudenfluren RAZ sind teilweise fließend.

Stillgewässer mit Verlandungsvegetation SEZ / SEA

Innerhalb des Standortübungsplatzes steht im östlichen Randbereich ein eher nährstoffreiches verlandetes Stillgewässer an. Dieser Bereich des UR wird durch zeitweise auftretendes Hangdruckwasser, das auf bindigen Bodenschichten in südlicher Richtung anfließt geprägt. Des Weiteren wurde im Bereich der Sandgrube ein temporärer Grundwasserteich im Zuge von Ausgleichsmaßnahmen angelegt. Aufgrund der aktuellen Nutzung des Gebietes durch Offroadfahrzeuge sind kleinräumig temporäre Gewässer (Pioniergewässer) entstanden.

Ackerflächen AS

Im äußersten Nordwesten des UR steht eine kleinräumige, dennoch intensiv genutzte Sandackerfläche an.

Halbruderales Gras-Staudenfluren UH, offene Sandflächen und Böschungen DOS, DSS

Sonstige, unbewaldete Bereiche werden durch halbruderales Gras-Staudenfluren, trockener bis feuchter Standorte oder offene Sandflächen und Böschungen im Abschnitt der ausgebeuteten Sandgrube gekennzeichnet.

Wald- und Forstflächen

Kiefernwald armer trockener Sandböden WKT

Alte, lichte Kieferwälder mit einem Bestandsalter von deutlich mehr als 100 bzw. 150 Jahren bedecken rd. 40% des ehemaligen Standortübungsplatzes. Hierbei handelt es sich um naturnah ausgeprägte Wälder, die jedoch aufgrund der historischen Nutzung der Sand und Dünenlandschaft entstanden sind. Neben der Waldkiefer tritt die Sandbirke als begleitende Baumart auf. Die lichten Standorte verfügen über eine biotoptypische Strauch- und Krautschicht. In der Strauchschicht dominieren Eberesche, Faulbaum, Bombeer- und Himbeergebüsche, Blaubeere und Heidelbeere. In großen Abschnitten hat sich die Späte Traubenkirsche stark durchgesetzt. Die Krautschicht wird von Gräsern wie Pfeifengras und Draht- Schmiele, seltener Stauden aus den benachbarten Magerrasen bestimmt.

Kiefernforst WZK

Kiefernforste mit einem Bestandsalter von rd. 50 –80 Jahren halten einen ähnlich hohen Flächenanteil. Die Bestände sind ebenfalls durch Windbruch und forstlicher Entnahme relativ licht und weisen ähnliche jedoch schwächere Strukturen in der Baum- und Strauch und Krautschicht auf.

Lärchenforst WZL, Douglasienforst WZD und Nadelwald Jungbestand (Dickungen) WJN

Nadelforste aus Lärche und Douglasie sowie junge Kiefendickungen halten einen geringen Flächenanteil im Untersuchungsraum. Die Bestände sind stark monostrukturiert und weisen schwach ausgeprägte bis fehlende Strauch-Krautschichten auf.

Sonstige Laubwälder WX

Laubbäume beschränken sich im UR auf wenige Einzelbäume und Gruppen aus Eiche und Birke, junger Rotbuche. Im Bereich der ehemaligen Kaserne befinden sich kleinräumig Bestände aus Sandbirke, Zitterpappel und Schwarzerle.

Siedlungsbiotope und versiegelte Flächen

Im Bereich des Kasernengeländes finden sich große versiegelte Flächen mit Gebäuden, Plätzen und Straßen. Des Weiteren durchzieht die breit ausgebaute Fensterbergstraße das Gelände des Standortübungsplatzes. Auf dem Kasernengelände werden Freiflächen als überwiegend artenreicherer Scherrasen GRR genutzt. Randlich wurden Flächen mit heimischen Gehölzen BZE oder überwiegend

nicht heimischen Gehölzen BZN bepflanzt. Kleinräumig treten auf dem Kasernengelände auch Kiefernforste auf. Einen weiteren stark versiegelten und überformten Bereich stellt das Munitionsdepot im Westen des UR dar.

Vorbelastung

Die Vorbelastungen der Biotoptypen sind zusammenfassend als durchschnittlich zu bewerten. Die Wald- und Forstflächen wurden durch die Bundesforst Hauptstelle Sprakelheide nach forstwirtschaftlichen und waldökologischen Gesichtspunkten bewirtschaftet. Hierzu gehörte auch die Pflege und Entwicklung der Heiden und Sandmagerrasen. Wechselnd wurden aus jagdlichem Interesse kleinräumige Wildackerflächen angelegt, die zu Lasten der Sandmagerrasen gehen. Die aktuelle Bewirtschaftung der Wälder wird durch die Bezirksförsterei Fürstenau betreut. Die Biotope innerhalb der Sandabbaufäche sind relativ jung und erst in den letzten Jahrzehnten entstanden. Die Entwicklung der Standorte nach Aufgabe jeglicher Nutzung führt zum Wald, z.T. auf gestörten Standorten (Bodenauffüllung).

Bewertung

Eine abschließende Bewertung der Biotoptypen erfolgt gemäß Kompensationsmodell unter Ziffer 4.9 Wechselwirkungen. Die abiotischen Faktoren, historische Nutzung und die Nutzung als Standortübungsplatz bzw. Sandabbaufäche führten zur heutigen Ausprägung der Lebensräume. Trockene Sandheiden, Sandmagerrasen, Gras- Staudenfluren armer Standorte und Stillgewässer mit Verlandungsvegetation sind schutzwürdig gemäß § 30 BNatSchG, besonders geschützte Biotope. Gleichzeitig stellen diese Biotope wichtige Lebensräume für die unter Ziffer 4.2 genannten planungsrelevanten Tierarten dar. Auch den Forstflächen Wäldern, insbesondere den Kiefernwäldern kommt eine hohe Bedeutung gemäß BNatSchG und BWaldG zu. Siedlungsbiotope, Ackerflächen und Ruderalfluren können einer eher geringen Bedeutung zugemessen werden.

4.4 Boden

Umweltziel ist der Schutz und die Erhaltung der natürlichen, chemischen und physikalischen Bodeneigenschaften und natürlichen Bodenfruchtbarkeit.

Werte und Funktionen:

Teil des Naturhaushaltes in intensiver Wechselbeziehung (Tiere und Pflanzen, Wasser, Klima/ Luft, Erholung, Landschaftsbild). Boden ist natürliche Ressource für den Menschen (Anbau von Kulturpflanzen, Lagerstätte von Rohstoffen, Baugrund) und landschaftsgeschichtliche Urkunde.

Beschreibung

Der Untersuchungsraum wird geologisch durch Flugsand und Dünen der Weichselkaltzeit geprägt, auf denen sich Podsole gebildet haben. Die Entstehung der Podsole ist auf nahezu kalk- und magnesiumfreie Ausgangsgesteine wie z.B. Sande mit meist hoher Durchlässigkeit beschränkt. Hohe Niederschläge, die Freisetzung organischer Säuren aus der aufliegenden Humusschicht sowie die Gegenwart podsolierender Pflanzen wie Heide oder Kiefern haben die Prozesse der Verwitterung und Verlagerung von Humus und Eisenoxiden begünstigt. Auf gestörten Übungsflächen des Standortübungsplatzes wurde die Bodenbildung unterbrochen¹⁶. Hier, wie auch in der Sandgrube treten offenen Rohböden, Regosole und Syrosemi, d.h. Böden auf kalkarmem jungem Lockersediment die ein Ah/C-Profil aufweisen. Teilbereiche der Sandgrube wurden mit externen Böden verfüllt. Hier liegt kein natürlicher Boden vor.

Vorbelastung

Vorbelastungen der Böden können aufgrund der Nutzung als Standortübungsplatz in der Kontamination von ehemals intensiv genutzten Teilflächen vorliegen. Siehe Ziffer 5.5. Altlasten in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung.

Bewertung

Podsole sind aufgrund der Geologie und hist. Nutzung regional weit verbreitet. Demnach kommt dem Boden hier keine besondere Bedeutung zu. Dennoch ist der Boden neben der Nutzung maßgeblich für die Entwicklung der aktuellen Artengemeinschaften verantwortlich. Filtereigenschaften der Böden sind von besonderer Bedeutung für das Grundwasser (siehe Ziffer 6.4.5).

¹⁶ Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR), Geozentrum Hannover

4.5 Wasser

Das Schutzgut Wasser teilt sich in die Teilschutzgüter Grundwasser und Oberflächengewässer. Umweltziel ist der Erhalt und die Vermehrung von Wasserflächen, Schutz vor Verunreinigungen von Oberflächen- und Grundwasser, Erhaltung der natürlichen Selbstreinigungskraft, Sicherung naturnaher Gewässer und des Grundwassers.

Werte und Funktionen:

Teil des Wasserkreislaufes und des Naturhaushaltes in intensiver Wechselbeziehung (Tiere und Pflanzen, Boden, Klima/ Luft, Erholung, Landschaftsbild) und natürliche Ressource für den Menschen (Trinkwasser).

Beschreibung

Die Geländehöhen bewegen sich im Änderungsbereich zwischen ca. 71 m ü NN (Lagebezeichnung Fensterberge – östlich des Munitionsdepots) und ca. 44 m im nordwestlichsten Bereich. Die Grundwasserstände im Hauptgrundwasserleiters liegen gemäß Karten des LBEG bei rd. 40m ü NN mit nordwestlicher Fließrichtung.

Die Grundwasserstände liegen im Norden des Plangebietes, d.h. im Abschnitt des Bodenabbaus bei rd. 42 m ü NN.¹⁷ Im Süden des Gebietes tritt Hangdruckwasser auf Höhen von rd. 52 bis 55 m ü NN auf. Dieses ist vermutlich auf ein kleinräumiges, schwebendes, temporäres Grundwasserstockwerk über bindigen Sanden zurückzuführen. Schwebende Grundwasserleiter sind zudem für eine zeitweise Überstauung der unter Ziffer 4.3 genannten Stillgewässer verantwortlich. Im Bereich des Sandabbaus wurde ein temporärer Grundwasserteich (Blänke) im Zuge von Ausgleichsmaßnahmen erstellt.

Das Hangdruckwasser wird über ein Grabensystem in südliche Richtung zur Deeper Aa entwässert.

Vorbelastung

Vorbelastungen des Grundwassers und der Stillgewässer sind nicht bekannt.

Bewertung

Der Bereich der Planänderung befindet sich etwa zur Hälfte im Randbereich eines großflächigen „Vorsorgegebietes für Trinkwassergewinnung“. Dem Grundwasser- und somit Bodenschutz (siehe Ziffer 4.4) kommt demnach eine hohe Bedeutung zu.

¹⁷ Bodenabbauplanung Planungsbüro Rötter, 2004 Vorhaben v. Schorlemer

4.6 Klima und Luft

Umweltziel ist der Schutz vor Luftverunreinigungen, Sicherung gering belasteter Gebiete und Vermeidung klimatischer Beeinträchtigung

Werte und Funktionen:

Teil des Naturhaushaltes in intensiver Wechselbeziehung (Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Erholung,) natürliche Ressource für den Menschen (Lebensgrundlage für Mensch, Tier u. Pflanze)

Beschreibung

Das Klima der Region ist als atlantisches Übergangsklima zu bezeichnen. Kennzeichnend sind geringe Jahres- und Tagesschwankungen der Temperatur, kühle Sommer, milde Winter, hohe Niederschläge und hohe Luftfeuchte. Die Landschaft gehört zum humiden Klimabereich, d.h. die jährlichen Niederschläge sind meist höher als die jährliche Verdunstung. Die jährlichen Niederschläge liegen im Bereich der „Fürstenauer Berge“ bei rd. 800 mm/a. Konkrete Aussagen zu Komplex Luft können nicht getroffen werden. Grundsätzlich sind Wald, insbesondere zusammenhängende Waldgebiete von kleinklimatischer Bedeutung.

Vorbelastung

Vorbelastungen des Klimas und der Luft können als durchschnittlich bewertet werden.

Bewertung

Südlich exponierte Lagen mit hoher Sonneneinstrahlung sind von besonderer Bedeutung für Flora und Fauna.

4.7 Landschaft

Umweltziel ist die Sicherung der Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erhaltung wertvoller Kulturlandschaften.

Werte und Funktionen: Landschaftstypische und kulturhistorische Bedeutung, Erholungsfunktion und Identifikation für den Menschen

Das Landschaftsbild umfasst die sinnlich, nicht nur optisch wahrnehmbaren Ausprägungen von Natur und Landschaft.

Landschaftsbildrelevant sind insbesondere alle naturraumtypischen Erscheinungen von Oberflächen- ausprägung, Vegetation, Nutzung und Bebauung.

Kriterien für die Erfassung des Landschaftsbildes sind seine Vielfalt, Eigenart und Schönheit. Schönheit ist im starken Maße von der Einstellung des Betrachters abhängig, und kann somit keine eigenständige Erfassung- und Bewertungsgröße darstellen. Ein Landschaftsbild kann als schön gelten, wenn es eine naturraumtypische Vielfalt und Eigenart aufweist.

Der UR westlich der B 402 zwischen Fürstenau und Vechtel, in der naturräumlichen Untereinheit „Fürstenauer Berge“ 586.23. Hierbei handelt es sich um ein flachwelliges sandiges Endmoränengebiet. Die trockenen podsolierten Böden tragen überwiegend Nadelwälder.

Das Landschaftsbild im UR wird heute durch landschaftsbildprägende Nadelforste und Kiefernwälder bestimmt. Natürliche Laubwälder wurden ersetzt. Die naturraumtypische Vielfalt an Flächennutzungen ist mäßig. Das Landschaftsbild wird durch den betriebenen Bodenabbau und Windkraftanlagen im Nordwesten vorbeeinträchtigt. Insgesamt liegt ein Landschaftsbild von allgemeiner bis besonderer Bedeutung vor. Die Erholungsfunktion der Landschaft wurde bislang durch militärischen Sperrbereich eingeschränkt. Erholungsnutzung beschränkt sich auf den Bereich nördlich des Standortübungsplatzes. Hier liegt ein ausgeschilderter Wanderweg „Vechteler Kirchweg“, der die Ortslagen Handrup und Vechtel im Westen, mit Lonnerbecke und Fürstenau im Osten, verbindet. Weiterhin ist das Naturschutzgebiet „Swatte Poole“ für den Besucher erschlossen und mit Informationstafeln ausgestattet. Unmittelbar südlich an den Änderungsbereich angrenzend verläuft der überregionale Ems-Hase-Else-Wanderweg – die Nutzung wird durch die FNP-Änderung nicht eingeschränkt.

4.8 Kultur und sonstige Sachgüter

Umweltziel ist die Erhaltung wertvoller Kultur- und Sachgüter

Werte und Funktionen:

Regionale kulturelle und kulturhistorische Bedeutung, Erholungsfunktion

Der Untersuchungsraum ist frei von kulturhistorisch bedeutenden Objekten oder Sachgütern.

4.9 Wechselwirkungen

Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/ Luft, Erholung, Landschaftsbild

Zwischen oben genannten Schutzgütern bestehen intensive Wechselwirkungen.

Auf verschiedenen Bodenarten entwickeln sich unter Einfluss von abiotischen Standortfaktoren wie Wasserhaushalt und Klima verschiedene Bodentypen, die die Grundlage der Besiedlung durch Tiere und Pflanzen darstellen. Die naturraumtypische Entwicklung formt den Landschaftsraum und das Landschaftsbild. Erholungsfunktionen sind von der Ausprägung des Landschaftsbildes abhängig.

Die historische Nutzung auf grundwasserfernen, kalk- und nährstoffarmen Sandböden haben die Entwicklung der aktuell anstehenden Lebensraumtypen mit seltenen oder geschützten Tier- und Pflanzenarten begünstigt. Auch die forstwirtschaftliche Nutzung einschließlich Biotoppfleßmaßnahmen und die zwischenzeitliche Nutzung des Geländes zu militärischen Übungszwecken sind

für die Erhaltung von Offenbodenbereichen und kleinsten Pioniergewässern verantwortlich. Die Sperrung des Geländes begünstigte störungsempfindliche Arten. Im Norden sind die Lebensraumtypen aus der Abgrabung von Rohstoffen sowie durchgeführten Ausgleichsmaßnahmen hervorgegangen. Im Kompensationsmodell werden die abiotischen Faktoren wie Geologie, Wasser/Grundwasser und Klima sowie die biotischen Faktoren Boden, Pflanzen und Tiere, sowie aktuelle Nutzung und Bedeutung für das Landschaftsbild (Erholung), in ihren Wechselwirkungen erfasst und zusammenfassend bewertet.

In der nachfolgenden Tabelle werden alle Biotoptypen unter Berücksichtigung der Schutzgüter des UR z.T. zusammenfassend bewertet. Schutzwürdige Bereiche werden gesondert gekennzeichnet.

Code	Biotoptyp	Empfindlichkeit	Wertstufe	Schutzwürdigkeit	Planungs- relevante Arten
------	-----------	-----------------	-----------	------------------	---------------------------------

Heiden, Gras-Stauden- Ruderalfluren

HCT	<u>Trockene Sandheiden</u>	<u>Sehr empfindlich</u>	3,5	§	x
RSZ	<u>Sandmagerrasen</u>	<u>Sehr empfindlich</u>	3,5	§	x
RAZ	Gras- Staudenfluren	Empfindlich	2,0		x
UH	Halbruderales Gras- Staudenfluren	Weniger empfindlich	1,5		

Gewässer

SEZ	<u>Stillgewässer mit Verlandungsvegetation</u>	<u>Sehr empfindlich</u>	3,0	§	x
SEA	Sonstige Stillgewässer	Empfindlich	2,5		x

Landwirtschaftliche Nutzflächen

AS	Ackerflächen	Weniger empfindlich	1,0		
----	--------------	------------------------	-----	--	--

Abbauf Flächen

DOS, DSS	offene Sandflächen und Böschungen	Weniger empfindlich	1,5		x
-------------	--------------------------------------	------------------------	-----	--	---

Wald- und Forstflächen

WKT	<u>Kiefernwald armer trockener Sandböden</u>	<u>Sehr empfindlich</u>	3,0		x
WZK	Kiefernforst	Empfindlich	2,5		x
WZL	Lärchenforst	Empfindlich	2,0		
WZD	Douglasienforst	Empfindlich	2,0		
WJN	Nadelwald Jungbestand (Dickungen)	Weniger empfindlich	1,5		
WX	Sonstige Laubwälder	Empfindlich	2,0		

Siedlungsbiotope

GRR	artenreicherer Scherrasen	Weniger empfindlich	1,0		
BZE BZN	heimischen Gehölzen oder überwiegend nicht heimischen Gehölzen	Weniger empfindlich	1,0		
	Versiegelte Flächen	Wertlos	0,0		x ¹⁸

Tabelle 2: Zusammenfassende Bewertung der Schutzgüter auf der Basis der Biotoptypen

¹⁸ ggf. Fledermäuse in Gebäuden

5. Ermitteln und Beschreiben der Bereiche unterschiedlicher Konfliktdichte

5.1 Beschreiben der Bereiche mit unterschiedlicher Konfliktdichte

Aufgrund der einzelnen Sondernutzungsgebiete mit wechselnden Anforderungen an die zukünftige Gestaltung und Nutzung ergeben sich ebenfalls Flächen mit differenziert darzustellender Konfliktdichte.

Konfliktfeld 1 Freizeitpark 46,3 ha.

Auswirkungen auf Lebensraumtypen einschließlich Tieren, belebten Boden, Relief und Grundwasser sind aufgrund der Umnutzung der vorhandenen Kasernengebäude und Siedlungsbiotope vergleichsweise gering.
Gebiet mit geringem Konfliktpotential.

Konfliktfeld 2 Messebetrieb 20,5 ha.

Für den Messebetrieb müssen großflächig Plätze, Erschließungen und ggf. Veranstaltungshallen bereitgestellt werden. Der Flächenverbrauch (Versiegelung) ist somit hoch. Betroffen sind Kiefernwälder und Kiefernforste. Kleinräumig bestehende schutzwürdige Flächen (Sandmagerrasen) sollten erhalten werden. Planungsrelevante Tierarten sind untergeordnet verbreitet.

Gebiet mit mittlerem bis hohem Konfliktpotential.

Konfliktfeld 3 Freizeitmotorsport 100,5 ha

Gebiet mit unterdurchschnittlichem Flächenverbrauch. Letztlich werden nur bestehende Forstwirtschaftswege genutzt und mit Hindernissen ausgestattet. Betroffen sind Kiefernwälder und Forstflächen sowie ein Teil der ausgebeuteten Sandabbaufäche. Schutzwürdige Flächen werden als Biwakplatz genutzt. Streng geschützte Arten sind vorhanden. Nach bisherigen Untersuchungen sind die Auswirkungen auf den Brutvogelbestand des Gebietes durch den 4x4 Geländebetrieb gering. Konflikte ergeben sich bezüglich der Kreuzkröte. Dies könnte über einen Managementplan reduziert werden.

Gebiet mit geringem Konfliktpotential.

Konfliktfeld 4 Ferienhausgebiet und Golfport 122,4 ha.

Großes Sondernutzungsgebiet mit hohem Flächenanteil sehr empfindlicher Kiefernwälder und schutzwürdigen Sandmagerrasen und Heiden. Zum Teil dichtes Vorkommen planungsrelevanter

Tierarten. Hoher Flächenverbrauch durch Ferienhäuser, Erschließungen, Clubhaus mit eigener Gastronomie und bauliche Anlagen für die Golfplatzbewirtschaftung. Hoher Verlust an Waldflächen ggf. schutzwürdigen Lebensraumtypen durch die Anlage einer Golfanlage (mit einer vsl. 27 Lochbahn). Störungen durch die Anwesenheit des Menschen

Gebiet mit sehr hohem Konfliktpotential

Konfliktfeld 5 Wochenendhausgebiet und Reitsport 73,1 ha

Sondernutzungsgebiet mit hohem Flächenanteil sehr empfindlicher Kiefernwälder und schutzwürdigen Sandmagerrasen und Heiden. Zum Teil dichtes Vorkommen planungsrelevanter Tierarten. Geringer Flächenverbrauch durch Wochenendhäuser auf sehr großen Parzellen (ca. 10.000 m²), Erschließungen, Reithallen und Plätzen ggf. mit Gastronomie und bauliche Anlagen für die Bewirtschaftung. Mittlerer Verlust an Waldflächen ggf. schutzwürdigen Lebensraumtypen Störungen durch die Anwesenheit des Menschen.

Gebiet mit mittlerem bis hohem Konfliktpotential.

5.2 Entwicklungsprognose ohne Verwirklichung des Vorhabens (Nullvariante)

Die Entwicklung des Umweltzustandes ist maßgeblich von der zukünftigen Nutzung des UR abhängig.

Der Standortübungsplatz würde weiterhin forstwirtschaftlich genutzt. Eine Pflege und Entwicklung der schutzwürdigen Lebensraumtypen kann hier jedoch nicht umfassend garantiert werden. Die Sandabbaufläche würde in großen Teilen der natürlichen Entwicklung überlassen bleiben. Teile könnten forstwirtschaftlich genutzt werden. Auch hier kann keine umfassende Pflege und Entwicklung schutzwürdiger Bereiche garantiert werden. Die Nutzung von Ackerflächen ändert sich vermutlich mittelfristig nicht. Für baulichen Anlagen kann keine Folgenutzung in Aussicht gestellt werden.

6. Beschreibung der Umweltauswirkungen des Vorhabens

6.1 Schutzgut Mensch

Baubedingt und betriebsbedingt ist von Lärm, Erschütterungen durch Maschinen, Verkehrslärm und Lärm durch Motorsport auszugehen. Durch schallintensive Aktivitäten der vorgesehenen Freizeitnutzungen entstehen Auswirkungen auf andere, ruhebedürftige Freizeitnutzungen innerhalb des Änderungsbereiches. Als besonders schutzbedürftig sind die Wohnnutzungen (Ferienhäuser, Wochenendhäuser, Übernachtungseinrichtungen wie Hotel, Jugendherberge, Campingplatz und Personalwohnungen) zu sehen. Als Schallquelle wirkt in erster Linie der bereits vorhandene und zukünftig räumlich konzentrierte 4x4 Geländepark (für den Freizeitmotorsport). Darüber hinaus können einzelne weitere Emissionsquellen wie Parkplätze, Schießanlagen, Tennisplätze von schalltechnischer Relevanz sein.

6.2 Schutzgut Tiere

Baubedingt kommt es zum Verlust von Lebensräumen und zur Störung der Fauna durch Baustelleneinrichtungen, Lagern von Baumaterial, Baustraßen, Abbau, Lagerung und Transport von Boden, Lärm, Erschütterungen durch Maschinen. Anlagebedingt werden Lebensräume durch die Anlage von Gebäuden, Plätzen und Verkehrsflächen, Flächenbeanspruchung gesamt (z.B. Golfplatz) zerstört bzw. in der Funktion erheblich verändert. Weiterhin kommt es durch Freizeitanlagen zur Zerschneidung von Funktionsbeziehungen. Betriebsbedingt kommt es zu Störungen durch Schadstoffemissionen, Lärm, Verkehrslärm insbesondere Motorsport, Lichtemissionen und letztlich durch die Anwesenheit des Menschen als negativer Faktor bei störungsempfindlichen Arten. Ohne evtl. durchgeführte Großveranstaltungen wird derzeit von einem Besucheraufkommen von ca. 15.000 Personen pro Monat ausgegangen.

Betroffen sind planungsrelevante Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Insekten insbesondere in den Konfliktfeldern 2,4,5, ggf. auch im Konfliktfeld 1 bei Abriss von Gebäuden (Fledermäuse, Schleiereule)

6.3 Schutzgut Pflanzen

Baubedingt kommt es zum Verlust von Lebensräumen durch die Anlage von Baustraßen, Lagerstätten, Ver- und Entsorgungstrassen. Wie unter Ziffer 6.2 werden anlagebedingt Lebensräume durch die Anlage von Gebäuden, Plätzen und Verkehrsflächen, Flächenbeanspruchung gesamt (z.B. Golfplatz) zerstört bzw. in der Funktion erheblich verändert. Erhebliche Auswirkungen sind bei allen Lebensraumtypen zu erwarten. Die Auswirkungen auf schutzwürdige Flächen wie Sandmagerrasen, Heiden und alten Waldbeständen ist von besonderer Bedeutung, da diese Biotoptypen nicht nur

Lebensräume für seltene Pflanzengesellschaften sondern auch wertvolle Lebensräume der unter Ziffer 6.2 genannten planungsrelevanten Tierarten darstellen.

6.4 Schutzgut Boden

Baubedingt sind hier Baustelleneinrichtungen, das Lagern von Baumaterial, Baustraßen, Abbau/Lagerung und Transport von Boden, Bodenverdichtung durch Baumaschinen und Schadstoffemissionen durch Baumaschinen, unsachgemäßen Umgang und Unfälle zu nennen, die das Umweltziel, d. h. Schutz und Erhaltung der natürlichen, chemischen und physikalischen Bodeneigenschaften und natürlichen Bodenfunktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen nachhaltig stören können.

Anlagebedingt werden Böden durch die Anlage von Gebäuden, Plätzen und Verkehrsflächen, Flächenbeanspruchung gesamt (z.B. Golfplatz) zerstört bzw. in der Funktion erheblich verändert.

6.5 Schutzgut Wasser

Baubedingt kann es durch Baumaschinen, d.h. unsachgemäßen Umgang und Unfälle zu Verschmutzungen des Grundwassers kommen. Anlagebedingt kann es durch versiegelte Oberflächen zur Minderung der Grundwasserneubildung und Belastung der Vorflut kommen. Durch den geplanten Bau eines Golfplatzes kommt zu einem erhöhten Wasserbedarf zur Flächenbewässerung. Ggf. sind hier eigene Entnahmebrunnen erforderlich. Die Auswirkungen auf den Hauptgrundwasserleiter sind in einem Bewilligungsantrag zu prüfen.

6.6 Schutzgut Klima und Luft

Durch die Zunahme des Kfz-Verkehrs wird sich die Schadstoffbelastung innerhalb des Plangebietes erhöhen. Durch den Verlust an Vegetationsflächen (insbesondere Wald) sinkt die Sauerstoffproduktion und die Filterleistung für Staub und Abgase verringert sich. Der Verlust an Wald ist aus lufthygienischen Gründen als erheblich einzustufen. Durch versiegelte Oberflächen erhöht sich die Strahlung, dieses kann zu Veränderungen des Mikroklimas führen.

6.7 Schutzgut Landschaft /Erholung

Die Erholungsfunktion der Landschaft wurde bislang durch militärischen Sperrbereich eingeschränkt. Zukünftig soll die Landschaft naturbezogener Erholung dienen. Dazu zählt Spazieren gehen, Wandern und Radfahren, Golf- und Reitsport, die Wochenendhausgebiete auf rd. 10.000 m² großen „Naturgrundstücken“ sowie der Motorsport. Das Landschaftsbild wird insbesondere in den Konfliktfeldern, 2 Messebetrieb und 4 Ferienhausgebiet und Golfport durch die Beseitigung landschaftstypischer Strukturen (Kiefernwald) erheblich beeinträchtigt. Neben den baulichen Anlagen belasten zudem baubedingt, Erschütterungen durch Maschinen, Schadstoffemissionen, anlage- und betriebsbedingt, Verkehrslärm insbesondere durch den Motorsport und Lichtemissionen das Landschaftsbild.

6.8 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter sind nicht betroffen

7. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, zum Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen und Ersatzmaßnahmen

7.1 Art und Ausmaß von unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen

Unvermeidbare, erhebliche Beeinträchtigungen werden vorrangig durch die baulichen Aktivitäten und den Flächenverbrauch durch Versiegelung und Nutzung hervorgerufen. In den verschiedenen Sondernutzungsgebieten ist die prozentuale Flächeninanspruchnahme vom Maß der zukünftigen Nutzung abhängig und demnach unterschiedlich. Auch die Nutzungsintensität ist variierend zu betrachten.

Versiegelung und Überformung von Grundflächen einschließlich zukünftiger Nutzung

Versiegelung

Die Überbauung von offenen Böden führt zu Lebensraumverlusten für das hier zu erwartende Pflanzen- und Tierartenspektrum. Tiere in angrenzenden Lebensräumen werden durch Lärm, Erschütterungen und Störungen, sowie durch die Anwesenheit des Menschen beeinträchtigt. Die Entfernung der Vegetation führt zu Lebensraumzerschneidungen.

Erhebliche Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere resultieren vorrangig aus der Versiegelung von Grundflächen. Die Versiegelung von offenen Böden führt zu Lebensraumverlusten für das hier zu erwartende Pflanzen- und Tierartenspektrum.

Die Flächeninanspruchnahme für Versiegelungsflächen beträgt voraussichtlich:

Ferienhausgebiet + Golfplatz (122,4 ha)

400 Stck. Gebäude a 100 m ²	40.000 m ²
3000 m Erschließungsstraße a 5 m Breite	15.000 m ²
	55.000 m ²

Betroffen sind überwiegend die Biotoptypen Kiefernwald, Kiefernforst und untergeordnet junge Nadelwaldbestände. Die schutzwürdigen Lebensraumtypen Sandmagerrasen und Heiden werden von Versiegelung freigehalten.

Wochenendhausgebiet + Reitanlage (73,1 ha)

25 Häuser a 150 m ²	3.750 m ²
1.200 m Erschließungsstraße a 5m Breite	6.000 m ²
Reithalle pauschal 250 m ²	250 m ²
	10.000 m ²

Betroffen sind überwiegend die Biotoptypen Kiefernwald, Kiefernforst und untergeordnet junge Nadelwaldbestände. Die schutzwürdigen Lebensraumtypen Sandmagerrasen und Heiden werden von Versiegelung freigehalten.

Motorsportanlage (100,6 ha)

pauschal	1.000 m ²
----------	----------------------

Der Motorsport findet ausschließlich auf einem bestehenden Wirtschaftswegenetz und auf Flächen der ehemaligen Sandabgrabung statt. Die Versiegelung spielt hier eine untergeordnete Rolle. Hier sind Biwakplatz mit Gastronomie und WC-Gebäuden zu nennen.

Messegelände (17,2 ha)

pauschal 80 %	138.000 m ²
---------------	------------------------

Das Messegelände weist die größte Neuversiegelungsfläche auf. Für die Erstellung von Plätzen und Hallen werden Kiefernwald und Kiefernforst in Anspruch genommen.

Freizeit + Ferienpark (49,7 ha)

pauschal 70 %	378.000 m ²
---------------	------------------------

Das Sondernutzungsgebiet Ferien und Freizeitpark wird auf dem Kasernengelände erstellt, das heute schon einen ähnlich hohen Versiegelungsanteil und weniger empfindliche Siedlungsbiotope aufweist.

Exakte Angaben zum Maß der Versiegelung von offenen Grundflächen Biotoptypen mit Tieren und Pflanzen können erst im Zuge der verpflichtenden Bauleitplanung auf Ebene des Bauleitplanes ermittelt werden.

Überformung

Durch die Überformung von offenen Grundflächen, Bodenauftrag, Abgrabung und Bodenaustausch wird die Bodenstruktur zerstört und führt zu Funktionsverlusten. Lebensraumverluste für das hier zu erwartende Pflanzen- und Tierartenspektrum sind zu erwarten.

Bau- und anlagebedingt führt die Anlage des Golfplatzes, insbesondere im Bereich der schutzwürdigen Biotope und Wälder, zu einem großen Konfliktpotential. Von einer Überformung sind nachfolgend aufgeführte Flächen betroffen.

Ferienhausgebiet + Golfplatz (122,4 ha)

Scherrasen und Grünflächen	40.000 m ²
27 Golf-greens Driving- Range	450.000 m ²

Betroffen sind überwiegend die Biotoptypen Kiefernwald, Kiefernforst und untergeordnet junge Nadelwaldbestände. Die schutzwürdigen Lebensraumtypen Sandmagerrasen und Heiden werden zwingend auch von Bodenüberformung betroffen sein.

Wochenendhausgebiet + Reitanlage (73,1 ha)

Scherrasen und Grünflächen	5.000 m ²
Reitplatz pauschal	2.000 m ²

Im Sondernutzungsgebiet Motorsport kommt es zu keinen signifikanten Überformungen, ausgenommen kleinerer Parcours Hindernisse. In den Bereichen Messegelände und Freizeit + Ferienpark können die Überformungen durch repräsentative Grünanlagen u. ä. zum derzeitigen Stadt der Planung nicht quantifiziert werden und müssen in der verpflichtenden Bauleitplanung auf B-Planebene konkretisiert werden.

Nutzung

Ohne evtl. durchgeführte Großveranstaltungen wird derzeit von einem durchschnittlichen Besucheraufkommen von ca. 15.000 Personen pro Monat ausgegangen. Die Freizeitaktivitäten konzentrieren sich auf das Sondernutzungsgebiet Ferien + Freizeitpark. Freizeitaktivitäten finden zudem durch den Golf-, Reit- und Motorsport statt. Die Anreise und Abreise von Besuchern sowie die allgemeine Nutzung des Naturraums durch Fahrzeugbewegungen, Spazieren gehen, Hundeführer, Radfahren u.ä. ist von erheblicher Bedeutung für die im Gebiet vorkommenden störungsempfindlichen, planungsrelevanten, geschützten, besonders geschützten oder nach Roter Liste geführten Arten, die während der Fortpflanzung oder Überwinterung, Winterruhe, Aufzucht und Mauser gestört werden können.

Betroffen sind planungsrelevante Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Insekten insbesondere in den Konfliktfeldern 2,4,5. (Ziffer 5)

7.2 Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

Schutzmaßnahmen

Schutzmaßnahmen sind im Plangebiet insbesondere für schutzwürdige Biotope gemäß § 30 BNatSchG zu ergreifen. Grundsätze des allgemeinen Schutzes wild lebender Tiere und Pflanzen sind zu beachten. Vorrangig ist der Schutz besonders geschützter und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten (planungsrelevante Arten) gemäß § 44 BNatSchG zu beachten. Des Weiteren sind Schutz und Vermeidungsmaßnahmen auf die Schutzgüter, Boden, Wasser, Klima und Luft, sowie Landschaft anzuwenden.

Biotopschutzmaßnahmen

Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, sind gesetzlich geschützt.

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope im Plangebiet führen können, sind verboten.

- Trockene Sandheiden
- Sandmagerrasen
- Stillgewässer mit Verlandungsvegetation

Im Zuge der verpflichtenden Bauleitplanung sind gesetzlich geschützte Biotope weitestgehend von Bebauung und Umnutzung freizuhalten. Ist dieses nicht vollständig möglich, kann von den Verboten auf Antrag eine Befreiung zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Siehe Ausgleichsmaßnahmen.

Artenschutzrechtliche Schutzmaßnahmen besonders geschützten Arten

Grundsätzlich ist es nach § 44 BNatSchG verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung auf B-Planebene sollten artenschutzrechtliche Prüfungen für die besonders geschützten Arten, nutzungs- und objektbezogen durch geeignete Fachbüros mit Expertenwissen durchgeführt werden.

Vorrangig wird hier die Erhaltung der schon o.g. gesetzlich geschützten Biotope als Lebensraum planungsrelevanter Vögel, Reptilien, Amphibien und Insekten einzustufen sein. Des Weiteren ist Erhaltung von Laubbäumen, Höhlenbäumen, sowie die Unterhaltung und der Erhalt von Pioniergewässern bedeutungsvoll für den Artenschutz. Gewässer die im Zuge des Motorsports entstanden sind und zeitweise (Mai und August) als Laichgewässer der Kreuzkröte dienen, sind vorübergehend zu sperren um eine Entwicklung der Amphibien nicht zu gefährden. Hier sollte ein Monitoring und eine ökologische Begleitung durchgeführt werden.

Für die Fledermausfauna ist es vordringlich, vorhandene Quartierstandorte und intensiv genutzte Jagdhabitate zu erhalten. Potenzielle Quartiere sollten nach Möglichkeit ebenfalls erhalten werden. Sowohl im Sommer als auch im Winter nutzen Fledermäuse Baumhöhlen und auch Hohlräume an bzw. in Gebäuden. Fledermäuse verfallen am Tag in eine Lethargie, aus der sie aufgrund von Störungen „erwachen“. Allerdings wird eine Aufwärmphase von z.T. deutlich mehr als einer halben Stunde benötigt, um aktiv zu sein. Vor allem im Winter ist diese Lethargie sehr tief und die Tiere haben somit keine Möglichkeit, während einer Baumfällung ihr Quartier zu verlassen. Um möglichst keine Tiere durch die Fällungen zu verletzen, sollten unmittelbar vor den Baumfällungen die Höhlungen durch Experten auf Fledermausbesatz geprüft werden. Da Baumhöhlen häufig nicht gänzlich kontrollierbar sind, sollte gegebenenfalls auch während der Fällarbeiten ein Fledermauskundler anwesend sein, um eventuell vorhandene Fledermäuse zu sichern. Verletzte Tiere müssen in Obhut genommen und soweit es die Art der Verletzung ermöglicht, gepflegt und nach der Heilung wieder vor Ort entlassen werden. Auch die durch eine Planung betroffenen Gebäude sind auf die Nutzung durch Fledermäuse zu untersuchen. Dies betrifft nicht nur den Abriss eines Gebäudes, sondern auch Umbaumaßnahmen, eventuell sogar Gestaltungsmaßnahmen, falls dabei Hohlräume unzugänglich werden bzw. verloren gehen. Um für Licht meidende Fledermausarten keinen Verlust an Nahrungshabitaten zu erzeugen, ist gänzlich auf eine Beleuchtung bislang dunkler Bereiche zu verzichten. Kann in besonderen Fällen nicht auf eine Beleuchtung verzichtet werden, sind Beleuchtungsmittel einzusetzen, die nur eine geringe anlockende Wirkung auf Insekten ausüben (z.B. Natriumdampflampen oder LED mit entsprechender Wellenlänge). Die Leuchtkörper unverzichtbarer Lichtquellen und ihre Reflektoren sind so auszurichten, dass der Lichtkegel nur auf den Boden und nicht auf die Flugrouten, Quartiere und Jagdhabitate gerichtet ist.

Das Entfernen von Wald, bzw. Bäumen hat von September (nach den Wochenstubenzeit bzw. Brutzeit der Vögel) bis Ende Oktober (vor der Winterruhe) zu erfolgen. Das Fällen von Bäumen ist ab 1. März eines Jahres einzustellen.

Es liegt ein Verstoß gegen die Verbote im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Siehe Ausgleichsmaßnahmen.

Schutz der Schutzgüter

Boden, Wasser, Klima und Luft, sowie Landschaft

Eingriffe dürfen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild nicht mehr als unbedingt notwendig beeinträchtigen.

Der durch Tiefbauarbeiten anfallende Boden ist im Bereich der Maßnahme zur Oberbodenandeckung und Böschungsgestaltung wiederzuverwenden. Bei unbrauchbarem Boden ist die baurechtliche Genehmigung zur Ablagerung des Bodens durch die ausführende Baufirma vorzulegen. Schadstoffemissionen durch Baumaschinen, unsachgemäßen Umgang und Unfälle sind zu vermeiden.

Zum Schutz der Fließgewässer gegen eine Erhöhung des oberflächlichen Abflusses der die Vorflut belastet und das ökologische Gleichgewicht in Fließgewässern stört, sowie gegen Abschwemmungen (Staub, Schadstoffe) von versiegelten Flächen, die die Wasserqualität gefährden können sind Rückhaltebecken einzurichten.

Im Zuge der geplanten Anlagen werden anstehende Gehölzbestände flächig entfernt. In Teilbereichen werden Wälder und Waldreste erhalten. Hier sind Baumschutzmaßnahmen erforderlich um die Bestände vital zu erhalten.

Bei der Gestaltung von Wochenendhausgebieten mit Häusern auf Grundstücken von rd. 10.000 m² sind vertragliche Vereinbarungen zu treffen, die Eingriffe in die anstehenden Biototypen insbesondere geschützte Biotope und Wald so gering wie möglich halten. Die Nutzung der Grundstücksflächen ist auf das Erhaltungs- und Entwicklungsziel der Lebensräume abzustimmen.

Wälder an den Grenzen des Geltungsbereiches sind zu erhalten um die Landschafts- und Erholungsfunktion über den Geltungsbereich hinaus zu erhalten. Visuelle Störungen, Lärm-, Staub- und Licht- Immissionen sind so gering wie möglich zu halten.

7.3 Ausgleichsmaßnahmen

Biotopschutz- und Pflegemaßnahmen, Biotope aus zweiter Hand (Sekundärlebensräume)

Als Ausgleichsmaßnahme können Schutz- Pflege und Entwicklungsmaßnahmen auf gesetzlich geschützte Biotopen die im Zuge der vertiefenden Bauleitplanung erarbeitet werden, als Ausgleichsmaßnahmen eingestuft werden. Maßnahmen in einzelnen sind u.a. die Beweidung der Heideflächen und Magerrasen mit Heidschnucken, die Entfernung von Gehölzanflug und Sträuchern auf Heiden und Magerrasen durch Entkrusselung, ggf. mähen und abräumen von Flächen oder das Schälen von Vegetationsflächen. Hier sind Pflege und Entwicklungsplanungen erforderlich. Ist der Erhalt gesetzlich geschützter Biotope nicht vollständig möglich, kann von den Verboten gemäß BNatSchG auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Hier besteht die Möglichkeit der Anlage, Pflege und Entwicklung von Sekundärlebensräumen, wie Heiden und Sandmagerrasen, z.B. im Bereich des Munitionsdepot, der nördlich liegenden Gras-Staudenflur, und Sandabbaustätte, im Sondernutzungsgebiet Motorsport auf Flächen von bis zu 100.000 m². Den Flächen kann ein Aufwertungsfaktor von durchschnittlich 0,5 WE zugeordnet werden. Hier wird ein Ausgleich von 50.000 WE erzielt.

Im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen sind bei der Gestaltung der Golfflächen Aspekte des Naturraums und der anstehenden Lebensraumstrukturen aufzunehmen. Da nur Abschlüge und Grün intensiv gestaltet und unterhalten werden müssen, können hingegen Waldränder im Außenbereich der Bahnen strukturreich aus standortheimischen Gehölzen gestaltet werden. Zudem sollten Gehölzinseln erhalten oder ergänzt werden. Roughs können als Heide oder Sandmagerrasen gestaltet und entwickelt werden. Auch Fairways können einen Sandmagerrasenaspekt aufweisen. Sandbunker zeigen zudem ähnliche Aspekte wie derzeit anstehende Rohbodenbiotope. Auf die Anlage künstlicher Wasserflächen sollte auf grundwasserfernen Standorten verzichtet werden. Naturnahe temporäre Stillgewässer im Süden der Anlage könnten in die Golfbahnen integriert werden. Den Golfbahnen könnte so ein Anlagewert von 1,5 WE zugeordnet werden.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Liegen Verstöße gegen die Verbote des § 44 BNatSchG durch unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere vor, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Hierzu zählt die o.g. Anlage, Pflege und Entwicklung von Sekundärlebensräumen, wie Heiden und Sandmagerrasen, auf Flächen von bis zu 200.000 m². Planungsrelevante Arten, wie Vögel der Roten-Liste und streng geschützten Arten bzw. FFH-Arten und Arten nach VogelSchRL, Insekten, Reptilien und Amphibien, sind in ein Pflege- und Entwicklungskonzept einzubeziehen.

Des Weiteren ist die Anlage und Unterhaltung von Pioniergewässern im Süden des Sondernutzungsgebietes Ferienhausgebiet + Golfplatz und im Bereich Motorsport, hier insbesondere

im Sandabbaugelände als Ausgleichsmaßnahme für die Kreuzkrötenpopulation einzustufen. Mehrere Gewässer in der Gesamtgrößenordnung von rd. 2000m² könnten hier zur Erhaltung der regional bedeutsamen Population ausreichen. Hier ist analog der o.g. Sekundärbiotope ein Pflege- und Entwicklungsplan vorzulegen um den Charakter geeigneter Fortpflanzungsgewässer zu erhalten.

Als weitere Ausgleichsmaßnahmen ist der Ausbau von Munitionsbunkern zum Überwinterungsquartier von Fledermäusen, bauliche Aspekte wie z.B. Holzfassaden als Quartier oder Wochenstube von Fledermäusen (z.B. Zwergfledermäusen), Nisthilfen für Nischen- und Höhlenbrüter oder Schleiereulenkästen einzustufen.

Ausgleich für den Verlust von Wald- und Forstflächen mit erhöhten waldökologischen Funktionen.

Im Zuge der Umsetzung des Freizeit- und Ferienkonzeptes ist die Rohdung von Wald unvermeidbar. Ein Ausgleich ist im Geltungsbereich nicht möglich, da kaum Aufforstungsflächen bereit stehen und diese schon unter dem Gesichtspunkt von Ausgleichsmaßnahmen für den Arten- und Biotopschutz mit Maßnahmen belegt wurden. In geringem Umfang d.h. auf Flächen von bis zu 100.000 m² stehen junge Kieferdickungen und Nadelforste mit fremdländischen Arten zur Aufwertung zur Verfügung. Die Flächen sind unter Berücksichtigung der potentiellen natürlichen Vegetation, in Zielrichtung der Birken- Eichenwälder, in Teilbereichen der Buchen- Traubeneichenwäldern zu entwickeln.

Die Waldentwicklung ist federführend durch das

Forstamt Osnabrück
 Bezirksförsterei Fürstenau
 FOI
 Günther Wangerpohl
 Bezirksförster
 Wangerpohl 1
 49632 Essen
 zu begleiten.

Der ökologischen Waldumwandlung kann ein Aufwertungsfaktor von durchschnittlich 1,0 WE zugeordnet werden.

7.4 Ersatzmaßnahmen/Ersatzaufforstungen nach NWaldLG

Wald /Ersatzaufforstungen

Wald darf nur mit Genehmigung der Waldbehörde in Flächen mit anderer Nutzungsart umgewandelt werden. Die Genehmigung muss vorliegen, bevor mit dem Fällen, dem Roden oder der sonstigen Beseitigung begonnen wird. Einer Genehmigung bedarf es nicht, soweit die Umwandlung erforderlich wird, durch Regelungen in einem Bebauungsplan oder einer städtebaulichen Satzung.

Die dafür zuständige Behörde entscheidet im Einvernehmen mit der Waldbehörde. Eine Waldumwandlung soll nur mit der Auflage einer Ersatzaufforstung genehmigt werden, die den Waldfunktionen entspricht, mindestens jedoch den gleichen Flächenumfang hat. Das Alter des Waldbestandes der umzuwandelnden Fläche bleibt dabei unberücksichtigt.

Zum jetzigen Planungszeitpunkt wird insgesamt von Waldumwandlungsflächen von rd. 72,6 ha ausgegangen. Durch Waldentwicklung im Planungsraum können 10 ha. kompensiert werden.

Versiegelungsbedingt:

Ferienhausgebiet + Golfplatz	-5,5 ha
Wochenendhausgebiet + Reitanlage	-1,0 ha
Messegelände	-13,8 ha

Nutzungsbedingt:

Ferienhausgebiet + Golfplatz	-49,0 ha
Wochenendhausgebiet + Reitanlage	-0,7 ha

Gesamtverlust Waldstandorte: -70,0 ha

Durch die Waldentwicklung gemäß

Ziffer 6.7.3 kann der Verlust von rd. 10 ha

Wald bzw. Forst ausgeglichen werden. +10,0 ha

Defizit: - 60,0 ha

Demnach sind vorläufig, zwingend 60 ha Erstaufforstungsflächen auf Acker oder intensiv genutztem Grünland erforderlich um den Mindestanforderungen des NWaldLG gerecht zu werden.

Derzeit liegen die Kosten für Ackerland im Landkreis Osnabrück, je nach Standort bei rd. 30.000,-€/ha.

Die Aufforstung mit standortheimischen Laubbäumen, sowie die Anlage von Waldmantelsäumen einschließlich der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann mit pauschal 15.000,- bis 20.000,-€/ha angesetzt werden.

Der finanzielle Gesamtaufwand beträgt somit mindestens 45.000,-€/ha, gesamt somit rd. 2.800.000,-€ einschließlich Grunderwerb.

Abweichend können Grundstückseigentümer Flächen zur dauerhaften Aufforstung und langfristigen Entwicklung bereitstellen. Der finanzielle Gesamtaufwand reduziert sich auf mindestens rd. 940.000,-€. Aktuell können keine Ersatzaufforstungsflächen nachgewiesen werden.

Die Waldbehörde hat anstelle einer Ersatzmaßnahme eine Walderhaltungsabgabe zu verlangen, wenn eine Ersatzmaßnahme nicht vorgenommen werden kann, weil zu ihrer Durchführung Grundstücke benötigt werden, die nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand beschafft werden können. Die Höhe der Walderhaltungsabgabe bemisst sich nach den Kosten, die die waldbesitzende Person für eine Ersatzaufforstung, einschließlich der Kosten für die üblicherweise erforderliche Kulturpflege, und für den Flächenerwerb auf der Grundlage ortsüblicher Ackerlandpreise aufwenden müsste, siehe oben.

Ersatzmaßnahmen nach § 1a BauGB und BNatSchG

Gemäß § 1a BauGB „Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz“, sind der Aufstellung der Bauleitpläne die nachfolgenden Vorschriften zum Umweltschutz anzuwenden.

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. Soweit dies mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, können die Darstellungen und Festsetzungen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen. Anstelle von Darstellungen und Festsetzungen können auch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen getroffen werden.

Gemäß § 14 BNatSchG „Eingriffe in Natur und Landschaft“ sind Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Gesetzes, Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Gemäß § 15 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Gemäß § 18 BNatSchG Verhältnis zum Baurecht, sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die

Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

Entscheidungen über Vorhaben nach § 35 Absatz 1 und 4 des Baugesetzbuches und über die Errichtung von baulichen Anlagen nach § 34 des Baugesetzbuches ergehen im Benehmen mit den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden.

Die Ermittlung des Eingriffs erfolgt gemäß Ziffer 3.2, nach dem Kompensationsmodell des Landkreises Osnabrück. Im Kompensationsmodell werden die abiotischen Faktoren wie Geologie, Wasser/Grundwasser und Klima sowie die biotischen Faktoren Boden, Pflanzen und Tiere, sowie aktuelle Nutzung, in ihren Wechselwirkungen erfasst und zusammenfassend bewertet. Diese Bewertung kann sinngemäß auch auf die Bewertung von Wäldern nach NWaldLG übertragen werden.

Durch die Aufforstung und Entwicklung von Waldflächen auf Acker oder Intensivgrünland (1,0 WE) kommt es durch die Aufwertung zum standortheimischen Laubwald (2,5 WE) zu einer Kompensation von 1,5 WE/ m². Durch die unter dem Abschnitt „Wald /Ersatzaufforstungen“ geschilderten Mindestanforderung nach NWaldLG ergibt sich somit ein Kompensationswert von 626.000m² *1,5 WE = 939.000 Werteinheiten.

Diese Kompensation berücksichtigt jedoch nur bedingt Funktionen und Werte des Naturhaushaltes bzw. das Alter der Bestände. Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes ergeben sich vorrangig durch die Versiegelung (Überbauung) oder Umnutzungen von Wäldern, Forstflächen und anderen Lebensraumtypen. Betroffen sind Kiefernwald armer trockener Sandböden zu rd. 45%, Kiefernforst zu rd. 50%, sowie untergeordnet 5% Heiden, Magerrasen Gras-Staudenfluren. Die in Anspruch genommenen Grundflächen umfassen rd. 73,0 ha.

Siedlungsbiotope im Sondernutzungsgebiet Freizeit + Ferienpark bleiben hier unberücksichtigt, da davon ausgegangen wird, dass der Versiegelungsgrad gegenüber der aktuellen Versiegelung nicht signifikant ansteigt und Siedlungsbiotope im Rahmen von Gestaltungsmaßnahmen auf dem Gelände in ähnlicher Art und Weise und Umfang wiederhergestellt werden.

Vorläufige Schätzung des Eingriffsflächenwertes bei Totalverlust.

Code	Biotoptyp	Wertstufe durchschnittli ch	Fläche	Eingriffsflächenwert
------	-----------	-----------------------------------	--------	----------------------

Heiden, Gras-Stauden- Ruderalfluren

HCT	Trockene Sandheiden			
RSZ	Sandmagerrasen			
RAZ	Gras- Staudenfluren			
UH	Halbruderales Gras-Staudenfluren			
		3,0	36.500 m ²	-109.500 WE

Wald- und Forstflächen

WKT	Kiefernwald armer trockener Sandböden			
		3,0	328.500 m ²	-985.500 WE
WZK	Kiefernforst			
		2,5	365.000 m ²	-912.500 WE
	Gesamt:		730.000 m ²	-2.007.500 WE

Durch anrechenbare Ersatzaufforstungen reduziert

sich der Eingriffsflächenwert um +939.000 WE

Durch Biotopschutz- und Pflegemaßnahmen, Biotope aus zweiter Hand

(Sekundärlebensräume) reduziert sich der Eingriffsflächenwert um + 50.000 WE

Durch Golfbahnen mit Aspekten des Naturraums und der anstehenden Lebensraumstrukturen kann ein Anlagewert von 1,5 WE /m² auf 450.000 m², d.h. 675.000 WE

erzielt werden. + 675.000 WE

Sonstigen Grünflächen (Vegetationsstandorten an Gebäuden und Anlagen) kann ein Anlagewert von 1,0 WE /m² auf 47.000 m², d.h. 47.000 WE

erzielt werden. + 47.000 WE

Unter Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahmen verbleibt ein Kompensationsdefizit

von -296.500 WE

Hat ein Eingriff erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes zur Folge, die nicht ausgeglichen werden können, so hat der Verursacher die durch den Eingriff zerstörten Funktionen oder Werte des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes an anderer Stelle des von dem Eingriff betroffenen Raumes in ähnlicher Art und Weise wieder herzustellen.

Die Werte und Funktionen naturnaher Kiefernwälder und Forste, insbesondere als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, können mit Einschränkung durch Ersatzaufforstungen nach NWaldLG kompensiert werden. Auch Lebensraumverluste durch die Umnutzung oder Störung von potenziellen Schutzflächen nach §30 BNatSchG, die vorrangig Lebensräume planungsrelevanter Tierarten darstellen, können eingeschränkt durch Biotopschutz- und Pflegemaßnahmen oder Biotope aus zweiter Hand (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) kompensiert werden. Insgesamt bleiben jedoch Defizite aufgrund des Alters der beeinträchtigten Biotope und somit langen Entwicklungszeit der Ersatzbiotope zu naturnahen Wald- oder Trockenstandorten bestehen, die sich im Kompensationsdefizit von - 296.500 Werteeinheiten ausdrücken.

Derzeit stehen dem Verursacher der Eingriffe keine geeigneten Flächen zur Durchführung von Ersatzmaßnahmen zur Verfügung. Art und Umfang der Maßnahmen richten sich nach den abiotischen Standortfaktoren. Auf Trockenstandorten können z.B. Extensivierungen oder eine zusätzliche Begründung von Eichen-Birkenwäldern sinnvoll sein. Auch die Anlage von Feuchtbiotopen oder Feuchtwäldern kann auf grundwassernahen Standorten zur Kompensation beitragen. Gleiches gilt für die Anlage von z.B. Gewässerrandstreifen oder die Anpflanzung standortgerechter Gehölzgalerien an Fließgewässern.

Im Zuge von Ersatzmaßnahmen könne maximal + 1,5 Werteeinheiten je Quadratmeter erzielt werden. Hieraus ergibt sich ein bereitzustellender Ersatzflächenanteil von rd. 20 ha. Die Flächen können auf mehrere, nicht zusammenhängende Flächen verteilt werden. Die Kosten einschließlich Grunderwerb werden auf 1.000.000,- € bis 1.300.000,-€ geschätzt.

7.5 Tabellarische Gegenüberstellung der erheblichen Umweltbeeinträchtigungen und der vorgesehenen Kompensation

Auswirkungen und Beeinträchtigungen	Lebensräume, Pflanzen und Tiere	Flächengröße vorläufig ermittelt	Schutz, Vermeidung, Ausgleich und Ersatz	Flächengröße vorläufig ermittelt
Auswirkungen auf das Landschaftsbild	Zusammenhängendes Waldgebiet		Wälder an den Grenzen des Geltungsbereiches sind zu erhalten um die Landschafts- und Erholungsfunktion über den Geltungsbereich hinaus zu erhalten. Visuelle Störungen, Lärm-, Staub- und Licht- Immissionen sind so gering wie möglich zu halten.	Über den Geltungsbereich hinaus wirksam
Auswirkungen wie Funktionsveränderung, Störung, Umnutzung und Überbauung von schutzwürdigen Flächen als Lebensraum planungsrelevanter Tierarten	Heiden, Sandmagerrasen, und alte Waldbestände HCT, RSZ, WKT Sonstige Lebensräume	Kann bislang noch nicht genau beziffert werden, erheblich betroffen rd. 3,65 ha	Artenschutzrechtliche Prüfung und vorgezogene Maßnahmen wie z.B. Ausbau von Munitionsbunkern zum Überwinterungsquartier von Fledermäusen, bauliche Aspekte wie z.B. Holzfassaden als Quartier oder Wochenstube von Fledermäusen (z.B. Zwergfledermäusen), Nisthilfen für Nischen- und Höhlenbrüter oder Schleiereulenkästen Bei der Gestaltung von Wochenendhausgebieten mit Häusern auf Grundstücken von rd. 10.000 m² sind vertragliche Vereinbarungen zu treffen, die Eingriffe in die anstehenden Biotoptypen insbesondere geschützte Biotope und Wald so gering wie möglich halten. Die Nutzung der Grundstücksflächen ist auf das Erhaltungs- und Entwicklungsziel der Lebensräume abzustimmen. Gebäude sind vor der Umnutzung, dem Umbau oder dem Abriss auf geschützte Arten wie Fledermäuse und z.B. Schleiereule zu überprüfen.	Auf allen verbleibenden Flächen

Auswirkungen wie Funktionsveränderung, Störung, Umnutzung und Überbauung von schutzwürdigen Flächen als Lebensraum planungsrelevanter Tierarten	Heiden, Sandmagerrasen, und alte Waldbestände HCT, RSZ, WKT Sonstige Lebensräume	Kann bislang noch nicht genau beziffert werden, erheblich betroffen rd. 3,65 ha	Das Entfernen von Wald, bzw. Bäumen hat von September (nach den Wochenstubenzeit bzw. Brutzeit der Vögel) bis Ende Oktober (vor der Winterruhe) zu erfolgen, oder Höhlenbäume sind mit Spiegeln oder Endoskopen auf Besatz zu überprüfen. Biotopschutz- und Pflegemaßnahmen Flächenmanagement und Lenkung von Freizeitaktivitäten, z.B. im Konflikt Amphibien-Motorsport oder Hundeführer- Ziegenmelker- und Anlage von Biotopen aus zweiter Hand (Sekundärlebensräume für gefährdete oder geschützte Arten) Anlage von Golfbahnen mit Aspekten des Naturraums und der anstehenden Lebensraumstrukturen.	bis zu 10 ha 45 ha
Waldumwandlungsflächen (Umnutzung Freizeiteinrichtungen insbesondere Golfsport) und Überbauung (Ferien-Wochenendhausgebiete, Messebetrieb)	Kiefernwald armer trockener Sandböden WKT und Kiefernforst WZK	76,6 ha	Entwicklung von Forstflächen des Gebietes unter Berücksichtigung der potenziellen natürlichen Vegetation, in Zielrichtung der Birken- Eichenwälder, in Teilbereichen der Buchen- Traubeneichenwäldern. Erstaufforstungsflächen auf Acker oder intensiv genutztem Grünland	bis zu 10 ha 62,6 ha

Die Werte und Funktionen naturnaher Kiefernwälder und Forste, sowie der potenziellen Schutzflächen nach §30 BNatSchG, insbesondere als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, können mit Einschränkung kompensiert werden. Es verbleibt ein Kompensationsdefizit	Heiden, Sandmagerrasen, und alte Waldbestände HCT, RSZ, WKT, Kiefernforst WZK	Anteilig	Durchführung von Ersatzmaßnahmen	rd. 20 ha
--	---	----------	----------------------------------	-----------

8. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Die Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile (Schutzgüter: Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/ Luft, Erholung, Landschaftsbild) konnte aufgrund der zahlreich vorliegenden Einzelgutachten zu bestimmten Fachthemen, während des Bearbeitungszeitraumes schon weitgehend explizit vorgenommen werden. Zur tatsächlichen Nutzungsintensität und Flächeninanspruchnahme in den einzelnen Sondernutzungsgebieten können jedoch nur Angaben im Näherungsverfahren gemacht werden. Demnach besteht hier eine geringere Detailschärfe bei der Umweltprüfung. Exakte Aussagen zu Schutz-, Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können demnach erst in der verbindlichen Bauleitplanung getroffen werden. Wird dem Artenschutzrecht, dem Naturschutz und der Landschaftspflege in der verbindlichen Bauleitplanung gebührende Aufmerksamkeit gewidmet, kann der hier prognostizierte Kompensationsbedarf durchaus gesenkt werden. Hierzu zählt der schonende Umgang mit Grund und Boden sowie eine weitgehende Erhaltung wichtiger Lebensräume für Pflanzen und Tiere, insbesondere schutzwürdiger Biotope und geschützter Arten.

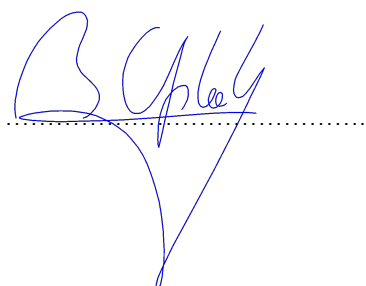
III. Verfahren

Entwurfsverfasser

Der Entwurf der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde im Auftrage und Einvernehmen mit der Samtgemeinde Fürstenau ausgearbeitet vom

Planungsbüro Hahm GmbH

Osnabrück, den 25.02.2011



Verfahrensvermerke:

Zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Samtgemeinde Fürstenau hat in seiner Sitzung am 15.04.2008 die Aufstellung der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich am 07.02.2011 bekannt gemacht worden.

Fürstenau, den 27.02.2011

.....
(Samtgemeindebürgermeister)

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Samtgemeinde Fürstenau hat in seiner Sitzung am 14.04.2011 dem Entwurf der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 04.06.2011 ortsüblich mit dem Hinweis bekannt gemacht, dass Bedenken und Anregungen nur während der öffentlichen Auslegung vorgebracht werden können.

Der Entwurf der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung haben vom 06.06.2011 bis 06.07.2011 einschließlich gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Fürstenau, den 27.02.2011

.....
(Samtgemeindebürgermeister)

Annahmebeschluss

Der Rat der Samtgemeinde Fürstenau hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung in seiner Sitzung am 15.12.2011 beschlossen.

Fürstenau, den 27.02.2011

.....
(Samtgemeindebürgermeister)

Genehmigung gem. § 6 BauGB

Die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung (Az.:)
vom heutigen Tage gem. § 6 BauGB genehmigt.

Osnabrück, den

Landkreis Osnabrück

.....
(Unterschrift)

Wirksamkeit durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 BauGB

Die Genehmigung der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB amortsüblich im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück bekannt gemacht worden.

Die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am wirksam geworden.

Fürstenau, den

.....
(Samtgemeindebürgermeister)

Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 215 BauGB nicht geltend gemacht worden.

Fürstenau, den

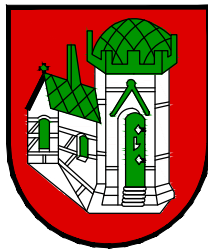
.....
(Samtgemeindebürgermeister)

Geltendmachung von Mängeln der Abwägung gem. § 215 Abs. 1 Nr. 3 BauGB

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Fürstenau, den

.....
(Samtgemeindebürgermeister)



Samtgemeinde Fürstenau

Landkreis Osnabrück

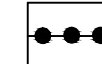
43. Änderung Flächennutzungsplan

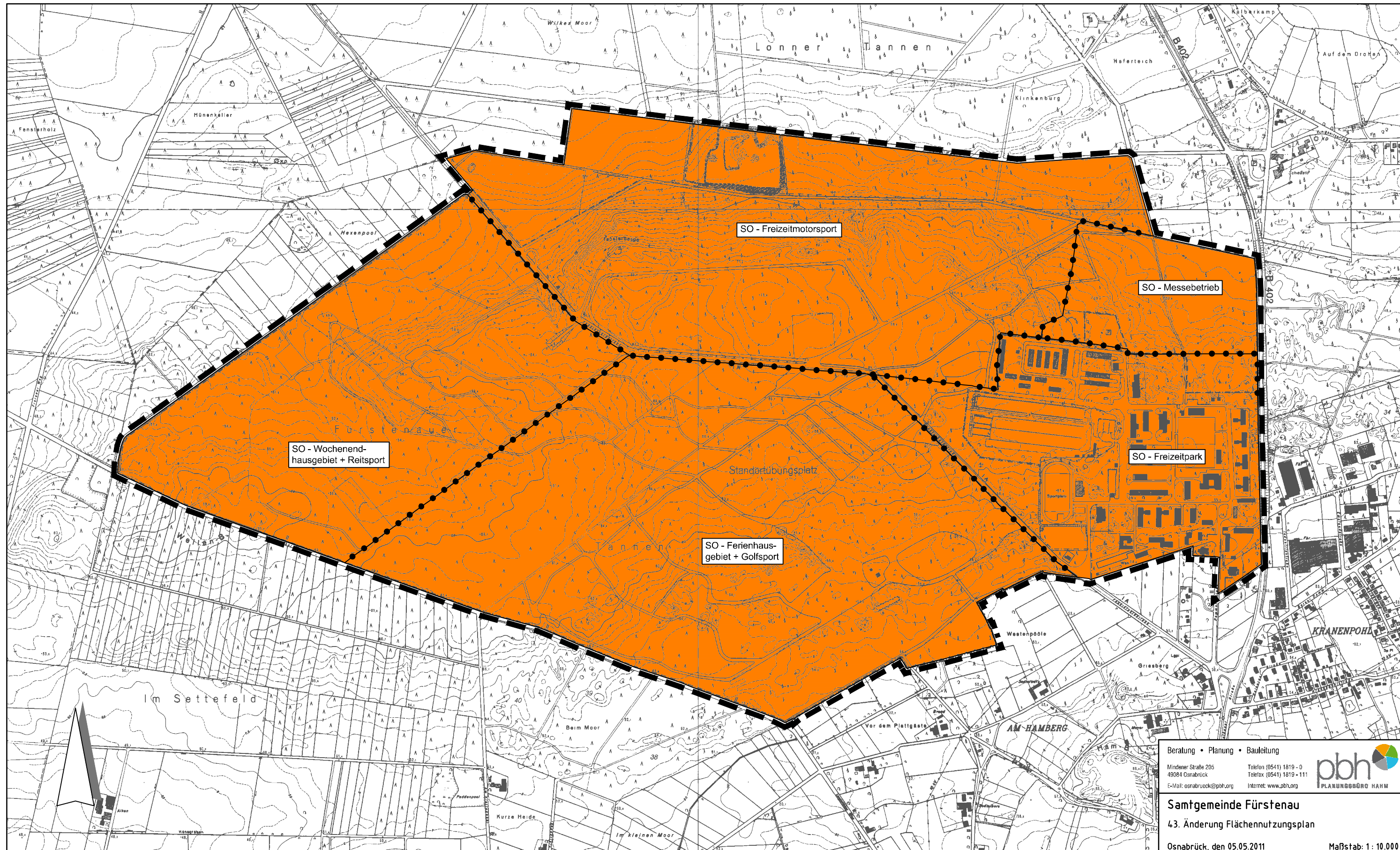
PLANZEICHENERKLÄRUNG

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung

Darstellungen (gemäß § 5 (2) BauGB)

 SO Sondergebiete (mit jeweiliger Zweckbestimmung)

 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (hier: Zweckbestimmungen)



Beratung • Planung • Bauleitung

Mindener Straße 205
49084 Osnabrück
E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Telefon (0541) 1819-0
Telefax (0541) 1819-111
Internet: www.pbh.org



Samtgemeinde Fürstenau
43. Änderung Flächennutzungsplan

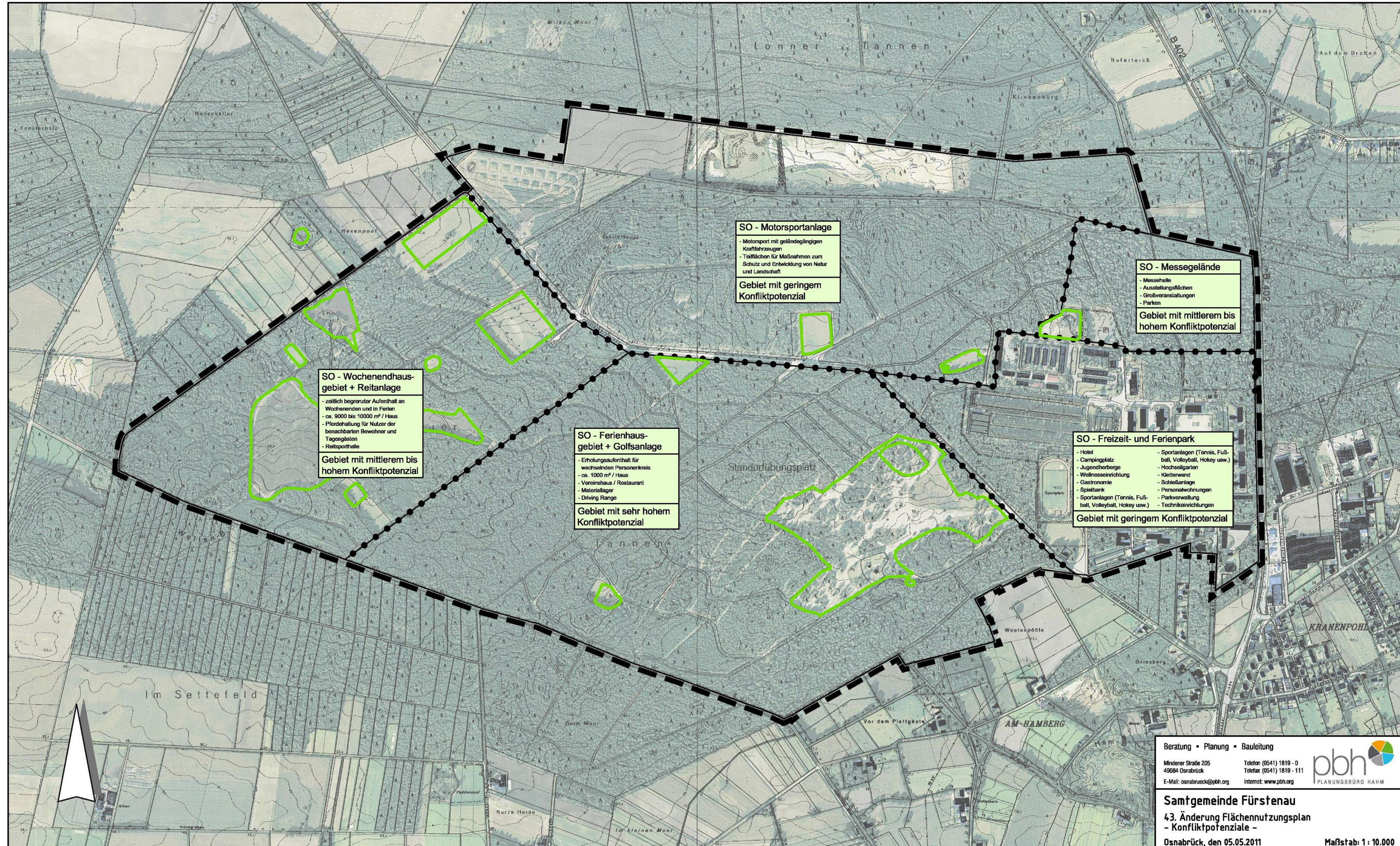
Osnabrück, den 05.05.2011

Maßstab: 1 : 10.000



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- | | |
|---|--|
|  | Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung |
|  | Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (hier: Zweckbestimmungen) |
|  | potenzielle Schutzfläche gemäß § 30 BNatSchG |
|  | Einschätzung möglicher Konflikte zwischen zukünftiger Nutzung und Naturraumpotenzial |



09170061_Biototypen_01.dwg
H:\A12\121\09170061_Fürstenau_FNP_Freizeitpark\Pläne\Biototypen



LEGENDE:

- WÄLDER**
Kiefernwald armer, trockener Sandböden (WKT)
Kiefernforst (WZK)
Fichtenforst (WZF)
Lärchenforst (WZL)
Douglasienforst (WZD)
Sonstiger Laubforst (WX)
Nadelwald-Jungbestand (WJN)
(Waldkiefer: Ki / Douglasie: Dg / Lärche: Lā / Birke: Bi)
- BINNENGEWÄSSER**
Naturnahes nährstoffreiches Abbaugewässer (SEA) §
Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Kleingewässer (SEZ) §
- FELS-, GESTEINS- UND OFFENBODENBIOTOPE**
Sandiger Offenbodenbereich (DOS)
Sandwand (DSS)
- HEIDEN UND MAGERRASEN**
Trockene Sandheide (HCT) §
Sonstiger Sand-Magerrasen (RSZ) §
Sonstige Grasflur magerer Standorte (RAG)
- ACKER- UND GARTENBAU-BIOTOPE**
Sandacker (AS)
- RUDERALFLUREN**
Ruderafflur (UR)
Halbruderale Gras- und Staudenflur (UH)
- GRÜNLAND DER SIEDLUNGSBEREICHE**
Artenreicher Scherrasen (GRR)
Ziergebüsch aus überwiegend einheimischen Gehölzarten (BZE)
Ziergebüsch aus überwiegend nicht heimischen Gehölzarten (BZN)

§ Biotope gemäß § 30 BNatSchG

Biototypen gemäß Kartierschlüssel des Niedersächsischen
Landesamtes für Ökologie (Drachenfels)

Index	Datum	bearb.	gez.	gepr.	Art der Änderung

Beratung • Planung • Bauleitung

Mindener Straße 205
49084 Osnabrück
E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Telefon (0541) 1819 - 0
Telefax (0541) 1819 - 111
Internet: www.pbh.org



Samtgemeinde Fürstenau
Freizeit- und Ferienpark Fürstenau GmbH

Biototypenkartierung

Übersichtslageplan

bearbeitet:	28.02.2011	Rotker	Maßstab:	Proj. Nr.:	Anlage:	Blatt Nr.:
gezeichnet:	28.02.2011	Berté	1:7.500	09170061		1/1
geprüft:	28.02.2011					

Planverfasser:

Unterschrift

Aufgestellt: